

HBLVA17

FÜR CHEMISCHE INDUSTRIE

ROSENSTEINGASSE



Willkommen in der Rosensteingasse

INFORMATIONEN FÜR SCHÜLERINNEN UND
ELTERN / ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Homepage: www.hblva17.ac.at



Höhere Bundes- Lehr und Versuchsanstalt für chemische Industrie | A-1170 Wien, Rosensteingasse 79
Tel.: +43 1 486 14 80 / 486 14 89 | Fax: +43 1 489 03 59 | E-Mail: office@hblva17.ac.at
Schulkennzahl: 917417 | IBAN: AT39 0100 0000 0503 0862 | BIC: BUNDATWW



Vorwort

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte!

Wir freuen uns über die Entscheidung, eine Ausbildung an der HBLVA für chemische Industrie anzutreten, einer Schule mit gutem Ruf und großer Anerkennung in der Wirtschaft.

Gute Kommunikation zwischen LehrerInnen, SchülerInnen und Eltern/Erziehungsberechtigten ist uns sehr wichtig.

Deshalb haben wir in diesem Informationsheftchen alle relevanten Informationen für den Schulstart zusammengefasst.

Wir wünschen alles Gute für einen bestmöglichen Start!

Die Direktorin

HR Ing. Mag. Dr. Annemarie Karglmayer e.h.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Teil A	6
Die ersten Tage an der Rosensteingasse	7
Montag.....	7
Dienstag.....	7
Mittwoch.....	7
Donnerstag und Freitag	7
Die weiteren Schulwochen.....	8
Kommunikation.....	8
Sprechstunden.....	8
Untis	8
SchoolFox.....	9
eduFLOW	9
Microsoft 365 und E-Mail	9
WLAN	10
Eduvidual.....	10
Krankmeldung und Fehlstunden.....	10
Schulpflicht, Ausbildungspflicht und unentschuldigte Fehlstunden	10
Krankmeldung.....	10
Entschuldigungen	11
Entlassen vom Unterricht.....	11
Turnbefreiungen	11
Randstunden	11
Organisatorisches	11
Spinde.....	11
Pausen.....	12
Rauchverbot	12
Finanzielles	12

Wertgegenstände.....	12
Beschädigtes Laborinventar.....	12
Klassenkassa.....	12
Fahrausweis VOR (Verkehrsverbund Ostregion).....	13
Empfohlene Computerausstattung	13
Die Ausbildung an der Rosensteingasse	13
Verhaltensvereinbarung	13
Freigegegenstände und Zusatzausbildungen	13
Förderkurse.....	14
Wahl der Ausbildungsrichtung	14
Pflichtpraktikum.....	14
Rechtliches	14
Beratungsnetzwerk.....	14
JugendberaterInnen.....	14
Bildungsberatung	15
Jugendcoaching	15
Schulärztin	15
Schulpsychologin	15
Peer-MediatorInnen	15
TutorInnen.....	16
LehrerInnen-Team	16
Mobbing-Prävention	16
Wichtige Kontaktdaten.....	16
Teil B	18
Hausordnung	19
Allgemeine Laborordnung.....	23
Verhaltensvereinbarung der HBLVA für chemische Industrie.....	26
Schulalltag	26
Erziehungsberechtigte	26
Angenehmer Umgang, Höflichkeit, Respekt	27
Verlässlichkeit.....	27
Pünktlichkeit.....	27

Ruhiges Klassenklima	27
Die Klassengemeinschaft und die Würde der anderen	28
Schulinventar und Umweltbewusstsein	28
Pausenzeiten	28
Maßnahmen bei Fehlverhalten oder Verstößen.....	29
Wichtige Grundregel	29
Gebäudeplan.....	30
Teil C	31
Arbeitsmittelbeitrag.....	32
Elternvereinsschreiben	33
Unterrichtsfreie Zeit	34
Heimexperimente	35
Kriminalprävention.....	36
Diagnosechecks	37
Information über FSME	38
Octenisept	39
Einverständnis zur Einnahme von Kaliumiodid.....	42
Strahlenschutz an Schulen	45
Alarmplan Kaliumiodidprophylaxe.....	52
Teil D	53
Verhalten im Brandfall	54
Wiener Reinhaltegesetz	55
Pyrotechnikgesetz	56
Schutzbrillenpflicht	57
Aufenthalts- und Rauchverbot vor dem Schulgebäude	58
Teil E	59
Elternfragebogen.....	60
Kenntnisnahme der Hausordnung und der Verhaltensvereinbarung.....	61

Teil A

ALLGEMEINE INFORMATIONEN



Die ersten Tage an der Rosensteingasse

MONTAG

Am Montag, den 5. September 2022, findet die Klasseneröffnung um 10:00 Uhr statt. Die SchülerInnen erhalten einen **Ausdruck ihres Stammblatts** und die **Zahlungsinformationen** für Arbeitsmittelbeitrag, Haftpflichtversicherung und Elternvereinsbeitrag und es werden allgemeine Informationen verlautbart. Die Klasseneröffnung dauert circa eine Stunde.

DIENSTAG

Am Dienstag, den 6. September 2022, wird Organisatorisches erledigt; voraussichtlich dauert dies vier Stunden.

Es sind unbedingt folgende **Dokumente im Original und in Kopie** mitzubringen:

1. **Geburtsurkunde**
2. **Staatsbürgerschaftsnachweis** (eventuell Pass oder Übersetzung)
3. **Meldezettel**
4. **e-card** (Sozialversicherungskarte)
5. **letztes Jahreszeugnis** und **Zeugnis der 8. Schulstufe**, wenn nicht ident
6. **Ausdruck des Stammblatts**, korrigiert und unterschrieben

An diesem Tag werden auch die KlassenfunktionärInnen bestimmt. Interessierte und engagierte SchülerInnen werden ausgewählt, verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen: Es gibt Klassenkassiere, Verantwortliche für das Klassenbuch, KopierordnerInnen und Umweltbeauftragte.

Schlussendlich ist der Schulfotograf im Haus, um ein **Foto** anzufertigen und um Klassenfotos zu machen. Das Foto wird für die eduCard benötigt. Des Weiteren wird das Foto ausschließlich für das elektronische Klassenbuch WebUntis, für die Lernplattform Eduvidual und für die Schülerverwaltung Sokrates verwendet.

MITTWOCH

Ab Mittwoch, den 9. September 2022 findet grundsätzlich stundenplanmäßiger Unterricht statt. Zur ersten Orientierung und zum Kennenlernen des Schulhauses findet an diesem Tag ein **Informationsparcours** statt. Außerdem kommt die Schulärztin vorbei und der KlassenvorständInnen erledigt weitere wichtige Aufgaben.

DONNERSTAG UND FREITAG

Am Donnerstag und Freitag finden insgesamt 4 Workshops statt: ein Klassenvorstandsworkshop für Teambuilding und Spindvergabe; ein EDV-Workshop für den



Zugang zum WLAN, für Microsoft 365, Moodle, WebUntis und Schoolfox; ein Workshop für Zeitmanagement und Strukturierung und zur Vorstellung der Jugendcoaches und der Vergabe der Schulbücher und ein Chemie- und Umwelt-Workshop mit Experimentalvortrag und Information zur Mülltrennung.

DIE WEITEREN SCHULWOCHEN

In der dritten Woche findet ein Elternabend mit den Jahrgangs- bzw. KlassenvorständInnen statt, bei dem diverse organisatorische Punkte besprochen werden, Schoolfox erklärt und eingerichtet wird und unser Bildungskompass zur Veranschaulichung des schulischen Erfolgs vorgestellt wird.

Ein weiterer Elternabend mit der Schulleitung und den Jahrgangs- bzw. KlassenvorständInnen findet Ende Oktober (kurz vor den Herbstferien) statt.

Kommunikation

SPRECHSTUNDEN

Für die 1. Klassen gibt es die bereits erörterten Elternabende; es gibt jedoch keinen Sprechtag. Bitte vereinbaren Sie mit den LehrerInnen bei Bedarf Termine in den jeweiligen Sprechstunden. Die Liste mit den Sprechstunden ist auf der Homepage ab ca. Ende September abrufbar, sobald der Stundenplan fix bleibt.

In vielen Fällen gibt es die Möglichkeit, auch zu anderen Zeiten einen Termin auszumachen bzw. Rücksprache per E-Mail oder Telefon zu halten. Sie können alle LehrerInnen über die jeweilige Mailadresse vorname.nachname@hblva17.ac.at erreichen.

Beachten Sie aber, dass nur die im Stammbblatt angegebenen Kontaktdaten – E-Mail-Adressen und Telefonnummern – offiziell sind. Nur über diese darf die Kommunikation erfolgen.

UNTIS

Für die Dauer der ersten drei bis vier Wochen gibt es ein Klassenbuch in Papierform, danach wird nur noch das elektronische Klassenbuch WebUntis verwendet. Alle SchülerInnen bekommen einen Zugang mit einem selbst zu bestimmenden Passwort; der zu verwendende Schulname ist *htbla17*. Sie als Erziehungsberechtigte bekommen keinen Extra-Zugang; Sie müssen sich den Zugang mit Ihrem Kind teilen. Beachten Sie bitte Folgendes: **Bei drei fehlgeschlagenen Versuchen, sich einzuloggen, wird der Zugang automatisch gesperrt.**

Für Mobiltelefone gibt es die App „Untis Mobile“ sowohl für Android als auch für iPhone. Über einen Webbrowser kann man sich zudem auf WebUntis (<https://asopo.webuntis.com>) einloggen.



Auf Web-Untis sind der **aktuelle Stundenplan** und Stundenplanänderungen einsehbar. Des Weiteren sind dort **Schularbeiten und Tests** eingetragen. Die Fehlstunden Ihres Kindes sind ebenfalls sichtbar.

Es gibt Unterschiede zwischen der Smartphone-App und der Webversion. So ist es z.B. nur in der Webversion möglich, direkt ein Entschuldigungsformular für Fehlstunden auszudrucken.

SCHOOLFOX

An unserer Schule wird SchoolFox verwendet, hauptsächlich als digitales Mitteilungsheft und zur Kommunikation zwischen LehrerInnen und Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Zugangscodes bekommen Sie beim ersten Elternabend.

EDUFLOW

Zur Erleichterung von administrativen Vorgängen haben wir das System eduFLOW im Einsatz. Mit diesem System können Genehmigungen eingeholt, Entscheidungen abgefragt werden und auch Informationen verteilt werden.

In eduFLOW sind grundsätzlich alle SchülerInnen angelegt. Die Eltern werden ebenfalls mit der im HTL Anmeldesystem hinterlegten E-Mailadresse angelegt.

Sie bekommen einen Willkommensbrief bezüglich eduFLOW, wo Sie um die Verifikation dieser Mailadresse gebeten werden und wo Sie dann auch zum ersten Mal in das System einsteigen.

Am Schuljahresbeginn werden einige Abfragen, Kenntnisnahmen und Einverständniserklärungen damit abgehandelt. Daher wäre es äußerst wünschenswert, wenn Sie die Verifikation bereits vor Schulbeginn durchführen.

MICROSOFT 365 UND E-MAIL

Alle SchülerInnen bekommen im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Microsoft und dem BMBWF eine Microsoft 365-Lizenz zur Verfügung gestellt (bekannt unter ehemals Office 365). Ein vollwertiges Office inklusive 1 TB Cloudspeicher kann damit auf bis zu fünf Endgeräten installiert und benutzt werden (Desktop-PC, Notebook, Tablet, Handy). Daran gebunden ist auch die Schul-E-Mailadresse.

Microsoft 365 wird im Unterricht verwendet und die E-Mailadresse ist neben SchoolFox zur schulinternen Kommunikation zwischen Ihrem Kind und den Lehrenden vorgesehen.

An diese E-Mailadressen verschickte Nachrichten gelten als offiziell zugestellt und es wird darauf hingewiesen, dass es im Verantwortungsbereich Ihres Kindes liegt, die Mailbox **regelmäßig** abzurufen. So kann z.B. eine Einteilung zu einer Prüfung oder einem Nachtest per E-Mail kommuniziert werden.

Im EDV-Workshop und im Informatikunterricht wird Hilfe bei der Einrichtung der Apps geboten.



WLAN

Alle SchülerInnen bekommen Zugang zum schulinternen WLAN.

EDUVIDUAL

An unserer Schule wird die Lernplattform Eduvidual verwendet. Für den Zugang zu Eduvidual wird ebenfalls ein Passwort benötigt, das bei Bedarf via Schul-E-Mail zurückgesetzt werden kann.

In manchen Unterrichtsgegenständen richten die KlassenlehrerInnen einen Eduvidual-Kurs ein, über den z.B. Hausaufgaben, Informationen, Testergebnisse etc. kommuniziert werden.

Krankmeldung und Fehlstunden

SCHULPFLICHT, AUSBILDUNGSPFLICHT UND UNENTSCULDIGTE FEHLSTUNDEN

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder zu sorgen. Die Nichterfüllung dieser Pflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

Laut Schulpflichtgesetz § 24, Abs. 4, ist das ungerechtfertigte Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als **drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden** Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 € zu bestrafen.

Bei drei unentschuldigten Fehltagen in einem Semester oder 20 unentschuldigten Fehlstunden in einem Semester wird daher ein mehrstufiges Verfahren in Gang gesetzt. Dieses besteht aus einem verpflichtenden Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten, den SchülerInnen und den JahrgangsvorständInnen. In weiterer Folge ist ein Gespräch mit den Jugendcoaches vorgesehen und eine Verwarnung durch die Schulleitung.

Seit 2016 ist gesetzlich eine **Ausbildungspflicht** verankert, der zufolge alle Menschen unter 18 Jahren nach der Pflichtschule eine weiterführende Schule oder eine Ausbildung machen müssen.

KRANKMELDUNG

Die Krankmeldung erfolgt zunächst mit Angabe einer Begründung **telefonisch** in der Kanzlei ab 7:30 bis spätestens 8:00 unter der Nummer +43 (1) 486 1480-129.



Ab einer Abwesenheitsdauer von 3 Tagen ist eine Kontaktaufnahme mit dem Jahrgangsvorstand bzw. der Jahrgangsvorständin durchzuführen.

ENTSCHULDIGUNGEN

Am ersten Tag des Schulbesuches nach einer Krankheit ist ein unterschriebenes Entschuldigungsformular mitzugeben. Dies kann über WebUntis (siehe Seite 9) ausgedruckt werden. Ab einer dreitägigen Absenz ist eine ärztliche Bestätigung jedenfalls innerhalb einer Woche zu erbringen. Bei öfterem Fehlen kann auch für einzelne Fehltage eine ärztliche Bestätigung verlangt werden.

Bei Arztbesuchen vergessen Sie bitte nicht auf eine **Zeitbestätigung**.

Bei **außergewöhnlichen Ereignissen** im Leben, in der Familie oder im Hauswesen der SchülerInnen kann der Jahrgangsvorstand bzw. die Jahrgangsvorständin Ihr Kind **bei vorherigem Ansuchen** für einen Tag einmalig im Semester entschuldigen. Bei weiteren Vorkommnissen oder wenn mehrere Tage betroffen sind, muss ein Ansuchen bei der Schulleitung gestellt werden.

ENTLASSEN VOM UNTERRICHT

Nur nach Rücksprache mit dem Jahrgangsvorstand bzw. der Jahrgangsvorständin oder dem Abteilungsvorstand bzw. der Abteilungsvorständin kann Ihr Kind während der Unterrichtszeit entlassen werden. Nähere Bestimmungen sind der Hausordnung (Seite 19) zu entnehmen.

TURNBEFREIUNGEN

Turnbefreiungen können **nur von der Schulärztin nach Abgabe eines ärztlichen Attests** ausgestellt werden.

RANDSTUNDEN

Sollten Randstunden entfallen, dürfen die SchülerInnen vorzeitig entlassen werden. Dies wird im digitalen Mitteilungsheft SchoolFox zur Kenntnis gebracht.

Organisatorisches

SPINDE

Allen SchülerInnen wird ein Spind zugeteilt und am Donnerstag oder Freitag der ersten Woche übergeben. Für diesen muss ein Schloss mit einem nicht zu dicken Bügel, damit es auch passt, angeschafft werden. Im Spind ist gemäß der Hausordnung die Oberbekleidung aufzubewahren, die nicht ins Klassenzimmer mitgenommen werden darf. Hausschuhpflicht gibt es keine. Wertsachen sollen im Spind nicht



aufbewahrt werden. Die Spinde dürfen nicht mit anderen SchülerInnen geteilt werden.

PAUSEN

Der Stundenraster an unserer Schule setzt sich aus hundertminütigen Doppelstunden mit anschließenden zehnminütigen Pausen zusammen. Das heißt, die Unterrichtszeiten sind, wenn nicht anders vereinbart,

8:00 - 9:40 Uhr
9:50 - 11:30 Uhr
11:40 - 13:20 Uhr
13:30 - 16:10 Uhr
16:20 - 18:00 Uhr.

Während der offiziellen Pausenzeiten gibt es keine Aufsicht. Im Labor wird für kurze Pausen zwischendurch ein Pausenbuch geführt.

Während der Pausenzeiten halten sich die SchülerInnen entweder in den Klassen oder in den Pausenräumen auf. Als Pausenräume gelten die Aula im Erdgeschoss und die SchülerInnen-Bereiche im 1. bzw. 2. Stock.

RAUCHVERBOT

Das Rauchen ist auf der gesamten Schulliegenschaft strengstens untersagt.

Finanzielles

WERTGEGENSTÄNDE

Die Schule übernimmt bei Verlust oder Diebstahl von Wertgegenständen keine Haftung. Wertgegenstände sollten daher in den Spinden nicht aufbewahrt werden.

BESCHÄDIGTES LABORINVENTAR

Beschädigtes Laborinventar muss ersetzt werden. Manche Laborgeräte können sehr teuer sein. Durch die Schülerhaftpflichtversicherung sind solche Schäden, außer bei mutwilliger Zerstörung, bis auf einen Selbstbehalt größtenteils abgedeckt.

KLASSENKASSA

In jeder Klasse gibt es zwei für die Klassenkassa Verantwortliche.

Die genaue Handhabung wird mit der Jahrgangs- bzw. KlassenvorständIn abgeprochen.



FAHRAUSWEIS VOR (VERKEHRSVERBUND OSTREGION)

Die Schülerfreifahrt muss von den SchülerInnen selbst organisiert werden (www.wienerlinien.at).

Empfohlene Computerausstattung

Oft wird gefragt, was für eine Computerausstattung zuhause benötigt wird. Noch haben wir keine Notebook-Klassen; solche sind aber für die Zukunft geplant. Besonders für den Fernunterricht in der Corona-Zeit sind folgende Voraussetzungen essenziell:

- eine Internetverbindung, die so schnell ist, dass auch Videokonferenzen über Microsoft Teams möglich sind
- ein Drucker
- ein Smartphone
- ein Computer, bevorzugt ein Notebook

Die empfohlene Mindestausstattungsmerkmale für den Computer sind:

- 8 GB RAM
- 128 GB Festplatte
- eine Frontkamera und ein Headset für Videokonferenzen im Fernunterricht

Die Ausbildung an der Rosensteingasse

VERHALTENSVEREINBARUNG

Es gibt eine **Verhaltensvereinbarung**, die die Vorgangsweisen im Umgang miteinander etwas genauer regelt (siehe Teil B).

FREIGEGENSTÄNDE UND ZUSATZAUSBILDUNGEN

Ab den 1. Klassen wird als Freigegegenstand Französisch angeboten. Das Zustandekommen hängt von der Anzahl der Anmeldungen ab, der Besuch ist ab der Anmeldung verpflichtend.

In den höheren Klassen gibt es auch noch andere Angebote, um spezielle Zusatzqualifikationen zu erwerben. Diese erstrecken sich von der European Business Competence Licence über das Cambridge Certificate bis hin zu den in unserer Zeit immer wichtiger werdenden Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Systemen (ECDL, SAP, Cisco Academy, Microsoft Office Specialist) sowie Robotik und KI (EDLRIS)



und der Peermediationsausbildung. Nähere Informationen gibt es auf der Schul-Homepage.

FÖRDERKURSE

Bei Bedarf gibt es die Möglichkeit, Förderkurse im Ausmaß von 2 Kursen pro SchülerIn einzurichten, um Defizite in Deutsch, Mathematik und Englisch auszugleichen.

WAHL DER AUSBILDUNGSRICHTUNG

Im dritten Jahrgang der Höheren Lehranstalt werden die Klassen gemäß den Ausbildungsrichtungen **Angewandte Technologie und Umweltschutzmanagement**, **Biochemie und Molekulare Biotechnologie** und **Chemiebetriebsmanagement** neu eingeteilt.

Jede Schülerin, jeder Schüler kann die Ausbildungsrichtung nach entsprechenden Informationsveranstaltungen im 2. Jahrgang gemäß den eigenen Interessen wählen.

PFLICHTPRAKTIKUM

In der Höheren Lehranstalt und in der Fachschule sind laut Lehrplan Pflichtpraktika vorgesehen. Diese Pflichtpraktika müssen in einem chemischen Arbeitsbereich stattfinden. Das kann auch z.B. die Qualitätssicherung in einem Textilbetrieb sein, wenn sie mit chemischen Analysen erfolgt.

Wenn keine Pflichtpraktikum-Zeiten nachgewiesen werden können, ist der Antritt zu abschließenden Prüfungen nicht möglich.

RECHTLICHES

Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler am Jahresende der ersten Klasse mehr als drei „Nicht Genügend“ haben, besteht **kein** Anspruch auf ein Wiederholen.

Beratungsnetzwerk

JUGENDBERATERINNEN

Die JugendberaterInnen sind als Unterrichtende im Schulalltag präsent und verstehen sich als Schaltstelle im Beratungsnetzwerk. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, den Informationsfluss zwischen allen beratenden Personen und der Schulgemeinschaft in Gang zu halten und die Kooperation aller Beteiligten zu unterstützen. SchülerInnen und Eltern können sich mit jeglichem Anliegen an sie wenden.



BILDUNGSBERATUNG

Es gibt an der Schule BildungsberaterInnen, die unter anderem Anlaufstelle für Fragen rund um die weitere Bildungslaufbahn und die Ausbildungsoptionen nach dem dritten Jahrgang sind.

JUGENDCOACHING

Bei jugendspezifischen Themen, schulischer Überforderung, Lern- und Motivations-schwierigkeiten, persönlichen Belastungen im Freundeskreis oder in der Familie so-wie eventuellem Schulwechsel sind die Jugendcoaches die richtigen Ansprechpart-nerInnen.

SCHULÄRZTIN

Die Schulärztin leistet Erste Hilfe, berät bei gesundheitlichen Fragen und Beschwer-den, untersucht SchülerInnen und ist Ansprechperson für Turnbefreiungen. Sie soll bei plötzlich auftretenden Beschwerden in der Schule aufgesucht werden. Sie kann aber per Gesetz nicht Ihren Hausarzt ersetzen. Sie darf daher weder Rezepte aus-stellen noch Medikamente verabreichen oder umfangreichere Untersuchungen durchführen.

Nicht nur im Falle von physischen Problemen (z.B. Bauchschmerzen, Kopfschmer-zen, Hautproblemen, Atembeschwerden) ist sie aufzusuchen, sondern auch bei an-deren Beeinträchtigungen im schulischen Alltag (z.B. bei Prüfungsangst, Schul-angst, Stress, Schlafstörungen, Antriebslosigkeit, Sucht und Essstörungen).

SCHULPSYCHOLOGIN

Die psychologische Unterstützung bei persönlichen Krisen, bei Mobbing und bei fa-miliären Problemen zählt neben der Beratung bei Prüfungsängsten, Motivations-schwierigkeiten und Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten zu den Aufgabenberei-chen der Schulpsychologin.

Sie steht sowohl SchülerInnen und Eltern für psychologisch relevante Fragen zur Verfügung und kooperiert besonders eng mit der Schulärztin, die wie sie der Ver-schwiegenheitspflicht unterliegt.

PEER-MEDIATORINNEN

Peer-MediatorInnen sind in Streitschlichtung ausgebildete SchülerInnen; sie vermit-teln im Konfliktfall zwischen zwei SchülerInnen oder Schülergruppen.

Die Mediation erfolgt auf freiwilliger Basis nach zuvor klar festgelegten Regeln. Das Besprochene wird vertraulich behandelt.



TUTORINNEN

Engagierte SchülerInnen des zweiten Jahrgangs fungieren als TutorInnen und helfen den Neuankömmlingen bei allen Anfangsschwierigkeiten und beim Sich-Einleben in der neuen Schulumgebung.

LEHRERINNEN-TEAM

Ihr Kind hat eine anspruchsvolle Schullaufbahn gewählt. Die LehrerInnen der Rosensteingasse sind bemüht, die Ausbildung der ihnen anvertrauten Kinder bestmöglich zu gestalten, sie in einer aufregenden Zeit ihres Lebens zu begleiten und die Freude an der Chemie weiterzugeben.

MOBBING-PRÄVENTION

Um Mobbing, einem weitverbreiteten Problem, professionell vorbeugen zu können, hat sich unsere Schule dazu entschlossen, neben der Peermediation und der Kriminalprävention durch PolizistInnen noch den *No Blame Approach*-Ansatz zu etablieren. Wir sehen die Notwendigkeit, schnell, kompetent und vor allem lösungsorientiert auf Mobbing-Situationen, die sich in Klassen ergeben, reagieren zu können.

Diese Interventionsmethode bietet eine lösungs- und ressourcenorientierte Möglichkeit, Mobbing zeitnah und nachhaltig in drei einfachen Schritten zu stoppen. Betroffene SchülerInnen werden dabei in den Lösungsprozess eingebunden und helfen aktiv mit, die negative Gruppendynamik zu durchbrechen.

Das Team Präsent (Institut für Gewaltprävention und Beziehungskultur) hat im Vorjahr einen Fachvortrag für das gesamte LehrerInnen-Kollegium und Interessierte des Elternvereins gehalten. Anschließend hat ein Team von 15 LehrerInnen aus unterschiedlichen Fachbereichen die Basis-Fortbildung in der Anwendung dieser Mobbing-Interventionsmethode absolviert und seither ist die Rosensteingasse mit dem „Schulen lösen Mobbing“-Zertifikat ausgestattet. Im Folgejahr ist eine Erweiterung der Ausbildung geplant. Mittelfristig sollen speziell geschulte PeermediatorInnen, unterstützt durch LehrerInnen des Mobbingpräventionsteams, einschlägige Workshops in allen ersten Klassen anbieten.

Anbei finden sich weiterführende Informationen zum No Blame Approach:

<http://www.schulen-loesen-mobbing.at/unsere-initiative.html>

Wichtige Kontaktdaten

Homepage: www.hblva17.ac.at
Direktionssekretariat: +43 (1) 486 14 80 - 129



Schulpsychologin: +43 (1) 53120 - 2533
+43 664 610 9349
beatrix.haller@bmbwf.gv.at

Schulärztin: jasmin.gmoser@hblva17.ac.at
+43 (1) 486 14 80 – 467
Mo: 8:00–12:00 Uhr; Di: 14:30h–16:30 Uhr;
Mi: 8:30h–12:30h Uhr; Do: 8:30–12:30 Uhr



Teil B

HAUSORDNUNG

LABORORDNUNG

VERHALTENSVEREINBARUNG

GEBÄUDEPLAN

Der Schulgemeinschaftsausschuss der Höheren Bundes- Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien 17 erlässt aufgrund § 44 Abs. 1 SchUG idgF mit 20.02.2020 folgende:

HAUSORDNUNG

Die Hausordnung ist eine Ergänzung des SchUG, der Verordnung zur Schulordnung sowie dem Schulzeitgesetz 1985. Sie wird durch Laborordnungen, die Brandschutzordnung sowie die Verhaltensvereinbarung ergänzt und ist eine wesentliche Unterstützung des Schullebens.

§ 1. ZWECK

Die Hausordnung legt allgemeine Regeln für den Aufenthalt der Schülerinnen, Schüler und Studierenden im Schulgebäude, für das Verlassen des Unterrichtsorts (auch disloziert), für die Benützung der Laboratorien sowie für die allgemeine Ordnung und Reinlichkeit fest.

§ 2. AUFENTHALT IM SCHULGEBÄUDE

Die Schülerinnen, Schüler und Studierenden dürfen an Schultagen grundsätzlich ab 7:15 Uhr das Schulgebäude betreten und sich bis 18:30 in diesem aufhalten (ausgenommen Abendschule laut Stundenplan).

Für Erholungs- und Lernzwecke außerhalb der Unterrichtszeiten stehen die Aula und weitere Aufenthaltsbereiche zur Verfügung. Der Aufenthalt in den Klassenräumen in der unterrichtsfreien Zeit (unterrichtsfreie Stunden) ist generell nicht gestattet. Klassenbezogen können von Lehrkräften Ausnahmebestimmungen getroffen werden.

§ 3. UNTERRICHT

Die Schülerinnen und Schüler haben die Verpflichtung pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Unpünktliches Erscheinen ist von der unterrichtenden Lehrkraft im Klassenbuch zu vermerken. Bei wiederholter Unpünktlichkeit ist die Schulleitung zu benachrichtigen.

Die Schülerinnen, Schüler und Studierenden haben den Anweisungen der seitens der durch die Direktion beauftragten Organe (Lehrkräfte und Angestellte) unbedingt Folge zu leisten.

§ 4. AUFSICHT

Vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sowie während der Unterrichtspausen und wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes zweckmäßig erscheint, findet keine Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler statt. Zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht bzw. während der Pausen darf die Schülerin/der Schüler das Schulgebäude verlassen. Die schnelle Erreichbarkeit einer Lehrperson ist im Bedarfsfall gegeben und die Schülerinnen und Schüler sind informiert, wo diese anzutreffen ist. Bei Lehrerinnen- bzw. Lehrerabsenz können auch in den ersten Jahrgängen und Klassen Randstunden entfallen.

Sollte aufgrund besonderer Situationen oder Vorkommnisse eine Aufsicht erforderlich sein, wird diese wahrgenommen. Die Volljährigkeit der Schüler und Schülerinnen allein entbindet nicht von einer solchen Aufsichtspflicht.

§ 5. VORZEITIGES VERLASSEN DES UNTERRICHTS

Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts darf eine Schülerin bzw. ein Schüler nur mit Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft die Schulliegenschaft verlassen. Entsprechend begründete Entschuldigungen durch die Erziehungsberechtigten sind abzugeben und eine entsprechende Eintragung im



Klassenbuch durchzuführen (Eigenberechtigte haben sich selbst zu entschuldigen). Plötzlich auftretende Krankheit oder Verletzung, welche eine ärztliche Behandlung oder einen Rettungsdienst erfordert, sind jedenfalls dem Sekretariat oder der Schulleitung zu melden, welche die Koordination der erforderlichen Maßnahmen sowie die Verständigung der Erziehungsberechtigten übernehmen.

Im Fall einer leichten Erkrankung (z.B. Übelkeit) oder Verletzung (Schnittwunde, schwache Verbrennung) ist von den Lehrkräften nach Rücksprache mit JV/KV oder AV abzuwägen, ob der betroffene Schüler bzw. die betroffene Schülerin den Heimweg selbstständig, in Begleitung von Mitschülern oder anderen Personen (Eltern, Geschwister) antreten kann. Dies ist jedenfalls im Klassenbuch zu vermerken und im Einzelfall, unabhängig vom planmäßigen Unterrichtsende, mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.

§ 6. ABSENZEN

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern ist die Schule unverzüglich am ersten Tag (bei Schulpflichtigen bzw. 1. Klassen und Jahrgängen) und spätestens am dritten Tag der Absenz telefonisch bzw. durch E-Mail von den Erziehungsberechtigten zu verständigen (Eigenberechtigte haben sich selbst krank zu melden). Schriftliche Entschuldigungen für versäumte Unterrichtsstunden sind innerhalb einer Woche nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs abzugeben.

Falls eine unterrichtende Lehrkraft nicht zum Unterricht erscheint, ist diese Tatsache spätestens zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn von der Klasse im Sekretariat zu melden.

§ 7. REINLICHKEIT UND INVENTAR

Die Wahrung von Sauberkeit und Ordnung liegt im Verantwortungsbereich des Einzelnen. Reinlichkeit und Hygiene sind im gesamten Schulbereich zu wahren. Die Liegenschaft und sämtliches Inventar sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Mit Betreten des Raumes wird die Verantwortung für diesen übernommen. Die Arbeitsplätze sind grundsätzlich sauber zu halten. Vor Verlassen ist von den Lehrenden bzw. Angestellten darauf zu achten, dass der Unterrichtsraum in einem sauberen und ordentlichen Zustand hinterlassen wird. Tisch- und Sesselreihen sind zu ordnen (nach der letzten Unterrichtsstunde Sessel auf die Tische stellen), Fenster zu schließen, die Tafel zu löschen, das Licht abzdrehen und die Türe abzusperrern.

Vor Benutzung eines verschmutzten oder beschädigten Raumes muss dessen Zustand von der unterrichtenden Lehrkraft sofort im Klassenbuch dokumentiert werden. Starke Verschmutzung ist dem Sekretariat zu melden.

Von Schülerinnen oder Schülern mutwillig verursachte Schäden sind von diesen bzw. ihren Erziehungsberechtigten zu ersetzen. Ebenso sind von den Schülerinnen bzw. Schülern verursachte Verschmutzungen von diesen selbst zu beseitigen.

Die individuell zugewiesenen Spinde dürfen nicht untereinander getauscht werden und sind gegen Jahresende in unversperrtem und gereinigtem Zustand zu übergeben.

Die Mitnahme von Tieren ist verboten!

§ 8. SUCHTMITTEL

Das Rauchen sowie die Verwendung von E-Zigaretten sind an der gesamten Schulliegenschaft inklusive Freiflächen verboten. Der Besitz, Konsum und die Weitergabe von Drogen ist im Schulgebäude und bei Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen für alle Beteiligten strengstens untersagt. Der Besitz, Konsum und die Weitergabe von alkoholischen Getränken ist im Schulgebäude und bei



Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen allen Schülerinnen und Schülern strengstens untersagt.

§ 9. SICHERHEIT

Alle Handlungen, u.a. auch Mobbing, welche die eigene Sicherheit und Gesundheit sowie die anderer Personen gefährden bzw. Sachschaden anrichten könnten, sind zu unterlassen. Insbesondere sind sportliche Aktivitäten (z.B. Nachlauf-, Ball- und Wurfspiele, Skateboards, Scooter etc.) im Schulbereich ohne zur Aufsicht eingeteilte Personen untersagt.

Die Mitnahme von Objekten, die andere Personen gefährden (insbesondere Waffen, Messer etc.), sowie von Gegenständen, welche den Schulbetrieb stören, ist verboten.

Die Verwendung von Mobiltelefonen sowie anderer Gegenstände, die den Unterrichtsbetrieb stören, ist untersagt. Das gilt auch für Notebooks, wenn sie gerade nicht für den Unterricht benötigt werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung nach Ermahnung durch die Lehrkraft wird der Gegenstand eingezogen und über die weitere Vorgehensweise entschieden.

§ 10. AUSWEISE

Im Interesse der Sicherheit ist von allen Schülern und Schülerinnen eine EduCard (Schülerschein) mitzuführen und auf Verlangen von Lehrkräften sowie anderen Angestellten des Hauses vorzuweisen.

§ 11. AUFZÜGE

Für Schülerinnen und Schüler ist das Benützen der Aufzüge nicht gestattet. Bei gesundheitlicher Notwendigkeit (Nachweis durch ärztliche Bestätigung) wird den Betroffenen über Antrag beim Portier für die Dauer der Behinderung ein Liftschlüssel zur Verfügung gestellt. Diese dürfen jedoch keine weiteren Personen mitnehmen.

§ 12. WERTGEGENSTÄNDE

Für private (Wert-)Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Größere Geldbeträge, teurer Schmuck oder für den Unterricht nicht nötige elektronische Geräte sollten nicht auf das Schulgelände mitgenommen werden.

§ 13. BRANDFALL UND ERSTE HILFE

Im Brandfall ist eine der vorgesehenen Nottasten zu betätigen sowie der Portier, das Sekretariat und die Schulleitung unverzüglich zu verständigen. Keine Liftbenützung! Das Schulhaus ist geordnet über die vorgesehenen Fluchtwege zu verlassen (siehe Fluchtpläne).

Für Erste Hilfe steht in den ausgewiesenen Dienstzeiten ärztliche Betreuung im Schularztzimmer, sonst der Rettungsnotdienst zur Verfügung, wobei stets auch die Schulleitung zu informieren ist.

In den Laboratorien befinden sich Erst-Helfer-Listen sowie Erste-Hilfe-Kästen. Im Eingangsbereich der Aula befindet sich bei Bedarf ein Defibrillator.

§ 14. KLEIDERORDNUNG

Kleidung soll dem Ort und der Situation angepasst sein. Das Verlassen des Schulgebäudes in Arbeitskleidung (Labormantel) ist nicht gestattet.

§ 15. PLAKATE UND INFOZETTEL

Das Plakatieren und Verteilen von Infozetteln innerhalb des Schulgebäudes bedarf der Genehmigung der Schulleitung.



§ 16. AUDIO-VISUELLE AUFNAHMEN

Audio- und visuelle Aufnahmen von Personen (auf denen diese erkennbar sind) und deren Weiterverwendung sind am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen nur nach Einwilligung der Person, die aufgenommen werden soll, gestattet.

§ 17. BESONDERE MELDEPFLICHTEN

Schülerinnen und Schüler sind ebenso wie Lehrkräfte und sonstige Bedienstete der Schule verpflichtet, besondere Ereignisse, welche die Sicherheit und Gesundheit gefährden, unverzüglich der Schulleitung zu melden.

Der Schule ist jede Änderung der Wohnadresse oder eines Überganges der Erziehungsberechtigung an eine andere Person bekannt zu geben. Sofern die Schülerinnen oder Schüler eigenberechtigt sind, trifft sie diese Meldepflicht.

§ 18. ABMELDUNG VOM SCHULBESUCH

Für die Abmeldung vom Schulbesuch ist das von den Erziehungsberechtigten oder dem eigenberechtigten Schüler bzw. der eigenberechtigten Schülerin unterschriebene Abmeldeformular rechtzeitig vor dem Austrittstermin in der Kanzlei abzugeben.

§ 19. VERLETZEN DER SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Verletzen Schüler oder Schülerinnen die Sicherheitsvorschriften sind sie durch die Lehrkräfte nachweisbar zu ermahnen und der Ausschluss von der weiteren Teilnahme am Unterricht am betreffenden Tag anzudrohen. Bei einem weiteren Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist ein Ausschluss vom Unterricht für den betroffenen Tag möglich.

Dadurch versäumter Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem die Schüler unentschuldig fernbleiben.

Grobe Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften haben einen sofortigen Ausschluss an diesem Tag zur Folge. Wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Sicherheit z.B. im Laborbetrieb fortwährend gefährdet ist, kann auch eine länger andauernde Suspendierung durch die Schulleitung ausgesprochen werden.

§ 20. DISZIPLINARMASSNAHMEN

Zu widerhandeln gegen die Hausordnung zieht eine Reihe von Maßnahmen zur Bewältigung von Fehlverhalten nach sich. Hierzu zählen Aufforderung oder Zurechtweisung durch die Lehrkraft, den zuständigen Klassenvorstand bzw. die zuständige Klassenvorständin oder die Schulleitung.

Bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten kann die Androhung auf Antrag auf Ausschluss ausgesprochen werden.

§ 21. ANTRAG AUF AUSSCHLUSS

Sofern Disziplinarmaßnahmen unbeachtet bleiben oder wenn Personen in Gefahr hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums gebracht werden, wird eine Konferenz einberufen, um gemeinsam mit Schüler- und Elternvertretung über den Antrag auf Ausschluss abzustimmen.



ALLGEMEINE LABORORDNUNG

1. Inventar und Chemikalien

- Das Platzinventar ist bei der Übernahme an Hand der Inventarliste zu überprüfen. Beschädigungen sind auf der Liste zu vermerken. Diese ist gleich danach mit den Eintragungen Datum, Klasse und Unterschrift bei der/dem Laborantin/Laboranten abzugeben.
- Die Rückgabe des Platzinventars erfolgt nach Beendigung der praktischen Arbeit. Die Laborantin / der Laborant kontrolliert die Vollständigkeit und Unversehrtheit des Inventars.
- Für beschädigte oder fehlende Gegenstände ist durch die SchülerInnen für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
- Die Einrichtung des Laboratoriums und die zur Verfügung stehenden Arbeitsmittel sind schonend zu behandeln.
- Entlehntes Sonderinventar ist in der Regel am Ende des Labortages zurückzugeben.
- Mit Chemikalien, Gas, Strom und Wasser (inkl. Deionats bzw. destillierten Wassers) ist sparsam umzugehen.
- Chemikalien und Arbeitsgeräte dürfen nur mit Erlaubnis eines Lehrers/einer Lehrerin in das Labor mitgenommen oder aus dem Labor entfernt werden. Probenmaterial darf aus dem Labor nicht mitgenommen werden. In das Labor dürfen nur solche Gegenstände mitgenommen werden, die zur Erledigung der Arbeiten unbedingt benötigt werden (z.B. Laborjournal, Taschenrechner etc.).
- Es ist darauf zu achten, dass alle von den SchülerInnen verwendeten Laborgefäße und Flaschen ordnungsgemäß beschriftet werden.
- Die zur Allgemeinbenützung auf den Chemikalienregalen bereitgestellten Reagenzien dürfen nur im Bereich ihres Standortes entnommen werden und sind nach Verwendung sofort wieder verschlossen zurückzustellen. Um Verunreinigung größerer Chemikalienmengen zu vermeiden, dürfen entnommene Chemikalien nicht mehr in die Vorratsgefäße zurückgegeben werden. Flüssigkeiten dürfen nicht aus Vorratsgebinden pipettiert werden.
- Gifte werden in verschlossenen Schränken aufbewahrt. Bei der Entnahme von Giften ist der Name des Entnehmers/der Entnehmerin, das Datum, die Menge und der Verwendungszweck im Giftbuch zu dokumentieren und durch eine/n LehrerIn bzw. LaborantIn mittels Unterschrift zu bestätigen. Die Originalbinde sind unmittelbar nach der Entnahme gemeinsam mit dem Giftbuch wieder im verschlossenen Giftschrank zu verwahren.



- Vor Beendigung des Laborunterrichts hat jede(r) SchülerInnen(gruppe) ihren Laborplatz zu reinigen. Für die Säuberung der übrigen Bereiche des Labors teilt die/der LaborantIn nach Maßgabe ein.

2. Sicherheit

- Bei der Laborarbeit ist strengstens darauf zu achten, dass es zu keiner Gefährdung der eigenen Person oder anderer kommt. Den Anordnungen des Lehrpersonals und der Bediensteten in sicherheitsrelevanten Angelegenheiten ist unbedingt Folge zu leisten.
- Essen, Trinken und Rauchen sind im Labor verboten. Dieses darf nur nach gründlicher Reinigung der Hände außerhalb des Labors in den Pausen erfolgen.
- Während des gesamten Laborunterrichts ist zum Schutz der Augen eine Schutzbrille und zum Körper- und Kleidungsschutz ein geschlossener Arbeitsmantel (sauber, ohne Beschriftung, Schullogo und Name zulässig) aus Baumwolle sowie lange Hosen zu tragen. Das Tragen von langen Ketten und lose hängenden Bekleidungsstücken (z.B. Schals, Kopftüchern oder ähnlichem) ist verboten. Geschlossene Schuhe mit niedrigen Absätzen schützen vor Verätzungen und verhindern Stürze bei im Gefahrenfall notwendigem, raschen Verlassen des Labors.
- Wird ein Kopftuch getragen, so muss dieses eng am Kopf anliegen und aus schwer entflammbarem Material (Baumwolle) bestehen.
- Lange Haare sind so zu sichern, dass beim Arbeiten keine Gefährdung eintritt.
- Während der Arbeit ist auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Verschüttete Reagenzien sind sofort zu beseitigen. Im Zweifelsfall bzw. bei gefährlichen Substanzen (z.B. starke Säuren und Basen oder giftige Substanzen) ist der Lehrer zu informieren. Glasbruch ist ebenfalls unverzüglich in dem eigens dafür bereitgestellten, festen Behältnis zu entsorgen.
- Das Pipettieren von giftigen und ätzenden Flüssigkeiten darf nur mit Hilfe von Giftpipetten oder unter Verwendung eines Peleusballes oder dergleichen erfolgen.
- Alle Arbeiten, die zur Entwicklung gesundheitsschädlicher, übelriechender oder brennbarer Dämpfe führen können, sind im (eingeschalteten!) Abzug durchzuführen.
- Das Hantieren mit leicht entzündlichen Stoffen darf nur in Räumen (Abzügen) erfolgen, in denen keine offene Flamme brennt.
- Giftige oder gesundheitsschädliche Chemikalien bzw. Lösungsmittel sind in den bereitgestellten Gebinden zu sammeln, damit eine fachgerechte Entsorgung stattfinden kann. Unbedenkliche feste Abfälle werden mit dem Restmüll, unbedenkliche flüssige Abfälle in die Abflüsse entsorgt. Im Zweifelsfall ist der Lehrer nach der fachgerechten Entsorgung zu fragen.



- Um Unfälle zu vermeiden, sind alle Arbeiten mit der größtmöglichen Vorsicht durchzuführen. Sämtliche, auch kleinere Unfälle sind sofort einem Lehrer/einer Lehrerin zu melden, damit geeignete Hilfe geleistet werden kann.
Bei Verätzungen – insbesondere der Augen – ist rasche Selbsthilfe durch Abspülen unter der Wasserleitung oder die Anwendung der Augendusche wichtig.
- Das Verlassen des Labors ist nur nach Eintragen in eine Abwesenheitsliste (Pausenheft) gestattet. Das Schulgebäude darf während des Unterrichts nicht verlassen werden.
- Brenner oder Geräte, die nicht benötigt werden, sind abzuschalten. Gasbrenner sind jedenfalls in den Pausen vor Verlassen des Labors abzuschalten.
- Bei Unterrichtsschluss hat jeder Schüler/jede Schülerin seinen/ihren Arbeitsplatz, benützte Abzüge, Geräte und Allgemeininventar ordentlich zu säubern und sich davon zu überzeugen, dass die von ihm benützten Gas- und Wasserleitungshähne geschlossen und die elektrischen Apparate abgeschaltet sind.
- Im Brandfall ist gemäß des Anschlags „Verhalten im Brandfall“ zu handeln. Jedenfalls ist der Lehrer/die Lehrerin unverzüglich zu informieren. Brennende Kleidungsstücke an Personen dürfen nicht mit Feuerlöschern, sondern nur mit Löschdecke oder Labordusche gelöscht werden.
- Verletzt ein Schüler/eine Schülerin die Vorschriften, kann er/sie von der weiteren Teilnahme am Laborunterricht ausgeschlossen werden. Wiederholte Verstöße können den Ausschluss aus der Schule nach sich ziehen.

Wien, im April 2020



Verhaltensvereinbarung der HBLVA für chemische Industrie

Das Ziel dieser Verhaltensvereinbarung mit SchülerInnen und Eltern ist, in unserem gemeinsamen Arbeitsraum ein produktives und angenehmes Klima zu erreichen.

Die Verhaltensvereinbarung gilt für die Unterrichtszeiten und für alle schulischen Veranstaltungen, soll aber auch im Alltag helfen, sich gut zu präsentieren.

SCHULALLTAG

Im Mittelpunkt unserer gemeinsamen Arbeit steht ein anspruchsvoller Unterricht, um den späteren Herausforderungen in diesem Beruf gerecht zu werden. Schülerinnen und Schüler ebenso wie Lehrerinnen und Lehrer sind gemeinsam für einen gelingenden Unterricht verantwortlich.

Von unseren Schülerinnen und Schülern erwarten wir, dass sie zu einem produktiven Lernklima durch aktives Mitarbeiten und Rücksichtnahme in der Klassengemeinschaft beitragen.

Die Qualität unseres Unterrichts wollen wir durch geeignete, möglichst abwechslungsreiche Methodenwahl, Aktualität und eine regelmäßige Nachbearbeitung sichern.

Wir sehen unsere Aufgabe darin, Selbständigkeit und Mitarbeit in der Gemeinschaft zu fördern. Begabungen sollen gestärkt und Interessen geweckt werden, um bestmögliche Leistungen zu erzielen.

Fehler können überall passieren. Wir respektieren daher sachliche Hinweise oder Kritik und sind offen für ständige Verbesserungen.

ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Erziehungsberechtigte sind in der Schulgemeinschaft wichtige PartnerInnen.

Dies betrifft:

- Mitbestimmung und Engagement bei der Gestaltung des schulischen Lebens und in den entsprechenden Gremien.
- Kommunikation mit dem Lehrkörper bzw. der Abteilungs- und Schulleitung.
- Erziehungsarbeit im privaten Bereich unterstützt die Ausbildung wesentlich.
- Einladungen der Schule zu Gesprächsterminen sollen zeitnahe wahrgenommen werden.



- Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei den vielfältigen organisatorischen Anforderungen, die der Schulalltag mit sich bringt (regelmäßige Kontrolle des Mitteilungsheftes; Leistung der Unterschriften, Anmeldungen, Entschuldigungen, vollständige Unterrichtsmaterialien, sauberer Arbeitsmantel und Schutzbrille mit ausreichender Schutzfunktion, Hausaufgaben, Beiträge für die Klassenkassa etc.), ist erwünscht.

ANGENEHMER UMGANG, HÖFLICHKEIT, RESPEKT

- Alle grüßen einander.
- Alle sind zuvorkommend gegenüber jenen Personen, die unsere Unterstützung gut brauchen können.
- Alle nehmen Rücksicht aufeinander.

Darüber hinaus kann man sich an das in der Schule vorhandene Unterstützungsnetzwerk wenden.

Wir möchten an dieser Stelle auf unser Peer-Mediatorsystem, Vertrauenslehrpersonen und die Schulpsychologie hinweisen, die bei vielen Problemen helfen können.

VERLÄSSLICHKEIT

Wir legen besonderen Wert auf Verlässlichkeit.

Das Einhalten von Terminen und Fristen ist die Grundlage für guten Unterricht.

PÜNKTLICHKEIT

Mit dem Unterricht wird pünktlich begonnen. Um die Unterrichtszeit effizient zu nutzen, müssen alle Beteiligten zu Stundenbeginn in der Klasse sein.

RUHIGES KLASSENKLIMA

Wir bemühen uns um einen positiven, anregenden und interessanten Unterricht. Dazu sind Konzentration und Ruhe notwendig, aber auch Phasen der Entspannung. Die Lehrerinnen und Lehrer bemühen sich, diese verschiedenen Unterrichtsphasen zu berücksichtigen.

Während des Unterrichts bemühen wir uns, andere nicht zu unterbrechen und einander gegenseitig zuzuhören.

Ein kollegialer Umgang bedeutet, dass es üblich ist, einander zu helfen. In chemischen Berufen ist man auch wegen der Sicherheit am Arbeitsplatz unbedingt auf gegenseitige Unterstützung angewiesen.

Wir sehen davon ab, Mobiltelefone während der Unterrichtszeit zu verwenden, außer die Lehrkraft erlaubt die Verwendung für den Unterricht.



DIE KLASSENGEMEINSCHAFT UND DIE WÜRDE DER ANDEREN

Alle helfen am Aufbau einer harmonischen Klassengemeinschaft mit.

Persönliche Angriffe und Beleidigungen, Mobbing und andere Formen der Ausgrenzung werden unterlassen.

Konflikte werden gewaltfrei, offen und fair ausgetragen. Es gibt genügend Möglichkeiten der Vermittlung (Peer-Mediation, Klassenvorstand bzw. Klassenvorständin, Vertrauenslehrer bzw. Vertrauenslehrerin etc.).

Jede Form von Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung ist verboten und führt zu schwerwiegenden Konsequenzen. Alle nehmen ein „Hör auf“ oder „Stop“ des anderen ernst.

Besondere Achtsamkeit auf die Würde der anderen ist beim Umgang mit sozialen Medien notwendig.

Alle behandeln Arbeitsplatz und Eigentum von anderen in der Art und Weise, in der sie möchten, dass mit ihrem eigenen Eigentum umgegangen wird.

Es wird daher nichts beschmutzt oder beschädigt und Mitschüler wie Mitschülerinnen werden gefragt, bevor deren Eigentum angefasst und benutzt wird.

SCHULINVENTAR UND UMWELTBEWUSSTSEIN

Wir alle achten auf Ordnung und Sauberkeit: im Labor, in der Klasse, im Spind, auf den Gängen und Toiletten. Zur Entsorgung werden die richtigen Sammelbehälter benutzt. Als zertifizierter „EMAS –Betrieb“ wollen wir z.B. durch gezielte Mülltrennung oder Einsparen von Ressourcen unseren Beitrag zum Umweltschutz leisten. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind diesem Grundsatz verpflichtet.

Unterrichtsräume verlassen wir immer in einem ordentlichen Zustand. Alle benutzen das Schulinventar mit Sorgfalt und vermeiden Beschmutzung wie auch Beschädigung.

PAUSENZEITEN

- Pausen werden in der Aula oder den anderen dafür vorgesehenen Bereichen verbracht. Eingangsbereiche und Gänge dürfen durch Gruppen von Personen bzw. Gegenstände nicht blockiert werden.
- Um Verletzungen zu vermeiden, ist jegliches Verhalten, das einen selbst oder andere gefährdet, zu unterlassen.
- Verletzungen werden dem Lehrpersonal oder der Schulleitung unverzüglich gemeldet.
- Rauchen ist im gesamten Schulareal, einschließlich der Freiflächen, verboten. Der Verkauf von Tabakwaren ist in Österreich ohnehin erst an Personen ab dem 18. Lebensjahr erlaubt.



MAßNAHMEN BEI FEHLVERHALTEN ODER VERSTÖßEN

Alle müssen sich klar darüber sein, dass ihre Handlungen oder ihr Verhalten sich auf die Umgebung auswirken. Wenn es daher zu Verhaltensauffälligkeiten oder grobem Fehlverhalten kommt, wird dies zunächst mit dem Klassenvorstand / der Klassenvorständin besprochen.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen werden die nötigen Maßnahmen entsprechend der Hausordnung ergriffen.

WICHTIGE GRUNDREGEL

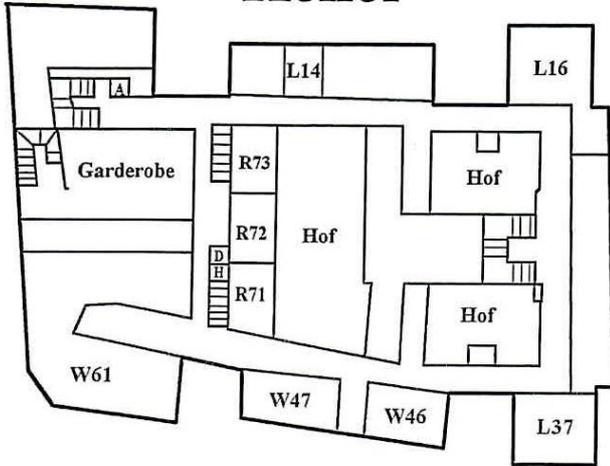
Es ist besser, Verfehlungen sofort zuzugeben bzw. zu melden. Das fördert Vertrauen und ermöglicht das Aufarbeiten und die Wiedergutmachung.

Die Direktorin

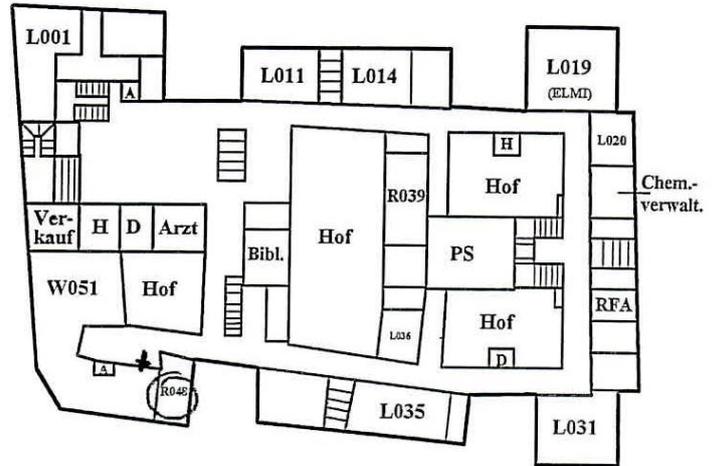
HR Ing. Mag. Dr. Annemarie Karglmayer e.h.



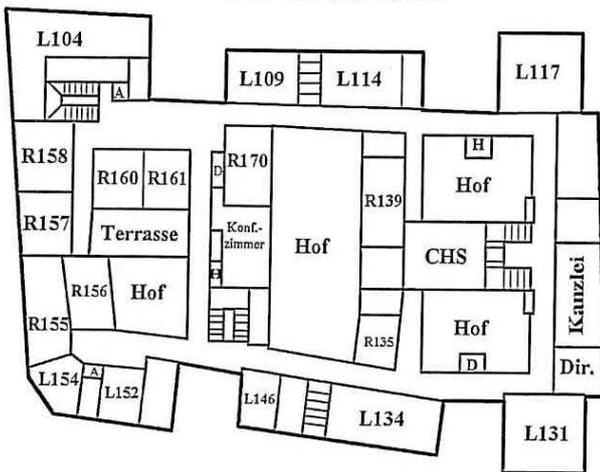
Keller



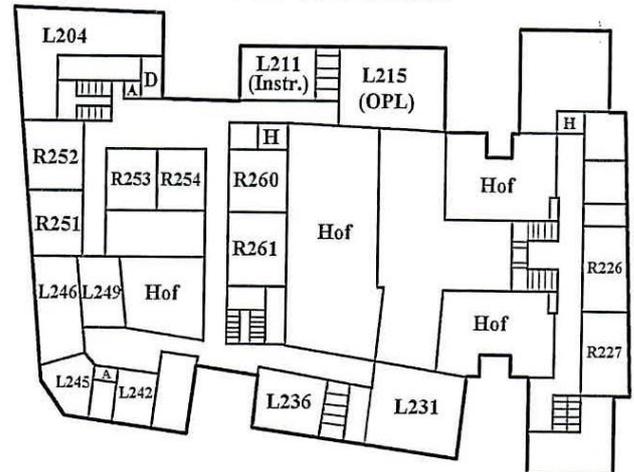
Parterre



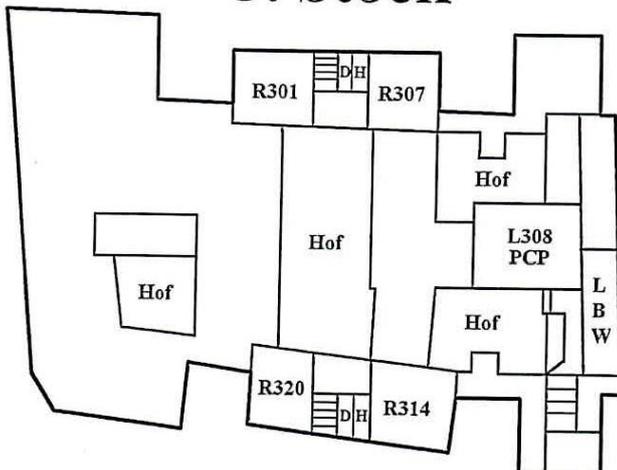
1. Stock



2. Stock



3. Stock



20070825



Teil C

ARBEITSMITTELBEITRAG UND SCHÜLERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

ELTERNVEREINSSCHREIBEN

UNTERRICHTSFREIE ZEIT

HEIMEXPERIMENTE

KRIMINALPRÄVENTION

DIAGNOSECHECKS

FSME, OCTENISEPT, KALIUMIODID



Arbeitsmittelbeitrag

Die Arbeitsmittelbeiträge für das Schuljahr 2022/23 werden je nach Schulstufe und Schulform zwischen 50 und 200 € liegen. Die Arbeitsmittelbeiträge steigen dabei mit der Schulstufe an, da in den Schwerpunkten (3. und 4. Klassen Fachschule bzw 4. und 5. Jahrgänge Höhere Lehranstalt) teurere Chemikalien verwendet werden. Die Klassen werden zu Beginn des Schuljahres jeweils über den genauen Betrag informiert.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

Die Direktorin

HR Ing. Mag. Dr. Annemarie Karglmayer e.h.



Elternverein der Höheren Bundes- Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie

1170 Wien, Rosensteingasse 79 | Homepage: www.ev-htl17.at

Mail: ev-htl17@gmx.at | ZVR-Zahl 965442516 | IBAN: AT88 2011 1823 2950 1300

INFORMATION DES ELTERNVEREINS

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte!

Auch an unserer Schule gibt es einen aktiven Elternverein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Interessen der Eltern und Erziehungsberechtigten zu vertreten und finanzielle Unterstützungen zugunsten der SchülerInnen zu leisten.

Die Tätigkeit des Elternvereins wird durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Durch Ihren Beitrag sind die vielfältigen Förderungen und Unterstützungen für unsere SchülerInnen möglich. Die Mitgliedschaft im Elternverein ist freiwillig.

Der Mitgliedsbeitrag für das kommende Schuljahr beträgt 36 Euro und ist pro Familie einmal zu bezahlen.

Bei Kindern an verschiedenen Schulen kann der Betrag durch die Anzahl der Schulkinder geteilt werden (3 Schulkinder an verschiedenen Schulen = jede Schule erhält nur 1/3 des Beitrages). Durch diese Einzahlung werden Sie Mitglied im Elternverein und unterstützen proaktiv die Ausbildung unserer Kinder.

Zu unseren Förderungen und Unterstützungen gehören z.B. Peermediation, Freigegegenstände, Präventionsmaßnahmen, Erste-Hilfe-Kurs, Karriere-Tag, Exkursionen, Wettbewerbe, Schulveranstaltungen, Modernisierung der Unterrichtsräume und vieles mehr. Manche Förderungen stehen ausschließlich unseren Mitgliedern zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihren Beitrag und laden Sie herzlich ein, an unseren Sitzungen teilzunehmen. Die Termine werden auf www.ev-htl17.at veröffentlicht.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Gemeinsam mit UNIQA und in Kooperation mit der Schulleitung bieten wir Ihnen eine kostengünstige Haftpflichtversicherung an, die auch Schäden (inkl. Benützung) im Laborunterricht bzw. während des Unterrichts abdeckt. Eine private **Haushalts- oder Haftpflichtversicherung deckt Schäden, die im Rahmen der Ausbildung passieren, nicht ab!**

Der Versicherungsbeitrag beträgt 16 Euro pro SchülerIn/StudentIn und gilt für ein ganzes Schuljahr! Bei jedem Schadensfall bleibt ein Selbstbehalt von 25 Euro.

KOPIERBEITRAG

Der Elternverein ist auch der Vertragspartner für Kopiergeräte, die den SchülerInnen in der Schule zur Verfügung stehen. Der Kopierbeitrag für das ganze Schuljahr beläuft sich auf 15 Euro und wird im September in bar eingesammelt und pro Klasse durch die/den KlassenkassierIn eingezahlt/überwiesen. Für die gesamte Klasse gibt es eine Klassenkopierkarte und für die SchülerInnen werden die Schülersausweise mit einem Kopierkontingent freigegeben. Ohne Kopierkarte oder Schülersausweis ist es nicht möglich, die Geräte zu benutzen. Der Kopierbeitrag ist für jede Schülerin und jeden Schüler verpflichtend zu zahlen. Bei Schulaustritt während des laufenden Schuljahres gibt es keine Möglichkeit der Rückerstattung des Kopierbeitrages.

Zum Schulanfang erhalten die Kinder eine Informationsmappe, in der Sie die Zahlscheine und weitere wichtige Informationen finden werden. Weitere Informationen zum Elternverein finden Sie unter www.ev-htl17.at

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kindern einen schönen Sommer und guten Schulstart im September!

Für den Elternverein,

Renée Nosek e.h.
Vorsitzende

Susanne Kutschera e.h.
Schriftführerin

Sandra Lesonitzky e.h.
Kassierin



Unterrichtsfreie Zeit

An die Erziehungsberechtigten!

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 10.12.1959, Zahl 100.707-12/59 und § 51(3) Schulunterrichtsgesetz muss Folgendes verfügt werden: Die Zeit zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht gehört nicht zur Unterrichtszeit. Die Schüler dürfen sich daher während dieser Zeit im Allgemeinen nicht in der Schule aufhalten.

Es ist nur jenen SchülerInnen der Aufenthalt in der Schule zu gestatten, deren Erziehungsberechtigte für die Dauer der Ausbildung an der hiesigen Anstalt ihre Einwilligung dazu erteilen.

Die Direktorin

HR Ing. Mag. Dr. Annemarie Karglmayer e.h.



Heimexperimente

Wir weisen dringend darauf hin, dass Experimente von SchülerInnen außerhalb des von fachkundigen Lehrkräften beaufsichtigten Laboratoriums- oder Werkstättenbetriebes eine außerordentliche Gefährdung der SchülerInnen und anderer anwesender Personen darstellen.

Leider haben sich gerade in letzter Zeit bei Experimenten, die von den SchülerInnen als harmlos angesehen und zuhause durchgeführt wurden, folgenschwere Explosionen ereignet.

Die Direktion macht alle Eltern bzw. eigenberechtigten SchülerInnen nochmals nachdrücklich darauf aufmerksam, dass eine Ausführung von Laboratoriums- oder Werkstätentätigkeiten außerhalb des entsprechenden Unterrichts oder der Schule untersagt ist. Ebenso besteht keine Notwendigkeit dafür und sie führen zwangsläufig zu einer unnötigen Gefährdung von Personen.

Chemikalien dürfen weder in die Schule mitgebracht noch aus ihr entfernt werden. Wir ersuchen Sie daher dringend, Ihrer Tochter / Ihrem Sohn derartige Heimexperimente zu verbieten. Der Laborausbildung wird in unserer Schule genügend Zeit eingeräumt, um eine erstklassige Ausbildung zur Chemikerin / zum Chemiker zu gewährleisten.

Denken Sie auch an die Folgen, die ein Unfall bei daheim durchgeführten chemischen Versuchen nach sich zieht: schwerste Verletzungsgefahr, Sachbeschädigungen, Straftatbestände (Verstöße gegen Chemikaliengesetze, Schutzmaßnahmen etc.), polizeiliche Anzeige, Regressforderungen von Versicherungen, möglicher Schulausschluss.

Wir bitten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse, uns bei der Durchsetzung dieser dringenden Empfehlungen und Anweisungen zu unterstützen.

Die Direktorin

HR Ing. Mag. Dr. Annemarie Karglmayer e.h.



Kriminalprävention

Für das Schuljahr 2022/2023 ist geplant, in der Klasse Ihres Sohnes / Ihrer Tochter ein Kriminalitätspräventionsprojekt durchzuführen.

Dieses findet in Kooperation mit der zuständigen Polizei-Inspektion Halirschgasse im Rahmen des Unterrichtsgegenstandes *Sozial- und Personalkompetenz* (SOPK) statt. Es zielt auf eine Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Schüler und Schülerinnen zu unterschiedlichen Themenbereichen ab. Zur Auswahl werden etwa die Themen Jugendschutz/Strafmündigkeit, Cyberkriminalität und Cybermobbing stehen.

Mit freundlichen Grüßen,

die JugendberaterInnen und SOPK-LehrerInnen der HBLVA 17





Diagnosechecks

Ihre Tochter / Ihr Sohn hat sich gemeinsam mit Ihnen für den Besuch einer berufsbildenden höheren bzw. mittleren Schule entschieden und damit diesem zukunftsorientierten Schultyp das Vertrauen ausgesprochen.

Wir wollen Ihrer Tochter / Ihrem Sohn den Einstieg in die neue Schule erleichtern. Deshalb ist es uns wichtig, uns über ihre / seine Vorkenntnisse in Deutsch, Englisch und Mathematik zu informieren. Wenn uns bekannt ist, was sie / er besonders gut kann bzw. wo Wissenslücken bestehen, können wir versuchen, möglichst früh im Schuljahr gezielt zu wiederholen und zu fördern.

In den ersten Schulwochen wird Ihre Tochter / Ihr Sohn an schriftlichen Diagnosechecks teilnehmen. **Diese „Checks“ sind keine Prüfungen und es gibt daher keine Noten.** Sie dienen ausschließlich Ihrer und unserer Orientierung, um bestmöglich auf die Bedürfnisse Ihres Kindes eingehen zu können. Deshalb ist es besonders wichtig, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn diese Checks ernst nimmt und gewissenhaft und selbstständig bearbeitet.

Selbstverständlich werden die Ergebnisse vertraulich behandelt. Sie und Ihre Tochter / Ihr Sohn erhalten auf Wunsch eine individuelle Rückmeldung über die Resultate.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung und wünschen Ihrer Tochter / Ihrem Sohn eine erfolgreiche Schullaufbahn.

Die Direktorin

HR Ing. Mag. Dr. Annemarie Karglmayer e.h.



Information über FSME

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass in Wien vor allem der Westen, das Wienerwaldgebiet sowie der südliche Stadtrand und alle übrigen österreichischen Bundesländer Verbreitungsgebiete der FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis) sind.

Somit besteht im Rahmen des Schulunterrichtes, etwa beim Schulturnen im Freien sowie bei Schulveranstaltungen wie Projekttagen oder Wandertagen, die Möglichkeit eines Zeckenbisses und dadurch eine Gefährdung durch FSME-Viren für nicht geimpfte Schülerinnen und Schüler.

Schutz vor FSME bietet die FSME-Impfung, welche Sie beim Arzt Ihres Vertrauens oder im Gesundheitsamt durchführen lassen können. Ein vollständiger Impfschutz ist nur dann gegeben, wenn Sie die empfohlenen Abstände der Grundimmunisierungsimpfungen und Auffrischungsimpfungen einhalten.

Nähere Informationen zur FSME finden Sie unter:

- <https://www.wien.gv.at/gesundheit/beratung-vorsorge/krankheiten/fsme.html>
- <https://www.gesundheit.gv.at>
- <https://zecken.at/fsmeundimpfen.html>

Die Direktorin

HR Ing. Mag. Dr. Annemarie Karglmayer e.h.

Die Schulärztin

Dr. Jasmin Gmoser e.h.



Octenisept

Im Laufe der Ausbildung an unserer Schule wird Ihr Kind sehr viel Zeit in chemischen Labors bzw. Werkstätten verbringen, da die praktische Ausbildung ein wesentlicher Bestandteil der höheren technischen Lehranstalten und auch ein wesentliches Merkmal für die Qualifizierung in der späteren Arbeitswelt ist.

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und Sicherheitsbestimmungen kann es hierbei zu kleineren Verletzungen kommen, welche nicht unbedingt einer Behandlung im Spital bedürfen.

In vielen Fällen ist aber eine Desinfektion der Wunde vor dem Anlegen eines Verbandes durchaus sinnvoll und angebracht. Dazu wird die Octenisept®-Lösung verwendet.

Wir ersuchen Sie daher, vor Ihrer Einwilligung nachfolgenden Auszug aus der Gebrauchsinformation durchzulesen. Für detaillierte Erklärungen über die Risiken und Nebenwirkungen stehen die Schulärztin, Ihr Arzt/Ihre Ärztin oder Ihr Apotheker/Ihre Apothekerin gerne zur Verfügung.

Die Direktorin

HR Ing. Mag. Dr. Annemarie Karglmayer e.h.



Produktdaten von Octenisept®

Lösung zur Wund- und Schleimhautdesinfektion

Zulassungsinhaber:

Schülke & Mayr Ges.m.b.H.
Seidengasse 9, 1070 Wien
Tel.Nr.: 004315232501

Hersteller:

Schülke & Mayer GmbH,
22840 Nordstedt, Deutschland

Zusammensetzung:

100g Lösung enthalten: Arzneilich wirksame Bestandteile: 0,1 g Octenidindihydrochlorid, 2,0 g 2 - Phenoxyethanol (Ph.Eur.)

Sonstige Bestandteile:

(3-Cocofettsäureamidopropyl)-dimethylazaniumylacetat, Natrium-D-gluconat, Glycerol 85 %, Natriumchlorid, Natriumhydroxid, gereinigtes Wasser

Gebrauchsinformation von Octenisept® (Auszug)

1. Was ist Octenisept® – Lösung und wofür wird sie angewendet?

Octenisept® – Lösung ist ein Desinfektionsmittel zur äußeren Anwendung und zur Anwendung auf Schleimhäuten. Octenidin wirkt umfassend keimtötend. Es ist wirksam gegen Bakterien, Pilze und gewisse Viren. Die Entwicklung einer Widerstandsfähigkeit von Infektionserregern (Resistenz) gegen Octenidin ist aufgrund der Wirkungsweise nicht zu befürchten.

Anwendungsgebiete: Zur antiseptischen Behandlung von Schleimhaut und Übergangsepithel vor operativen Eingriffen. In der Mundhöhle z.B. vor Zahnextraktionen oder Kürettagen (chirurgische Entfernung eines Gewebes durch Ausschabung) im Urogenitalbereich z.B. vor Hysterektomie (operative Entfernung der Gebärmutter) und im Rektalbereich (z.B. vor dem Veröden von Hämorrhoiden). Zur zeitlich begrenzten Wund- und Nahtversorgung. Zur zeitlich begrenzten antiseptischen Behandlung infizierter Wunden der Haut.

2. Was müssen Sie vor der Anwendung von Octenisept® – Lösung beachten?

Octenisept® – Lösung darf nicht angewendet werden, wenn Sie überempfindlich (allergisch) gegen Octenidindihydrochlorid, 2 - Phenoxyethanol oder einen der sonstigen Bestandteile von Octenisept® – Lösung sind.

Besondere Vorsicht bei der Anwendung von Octenisept® – Lösung ist erforderlich: Octenisept® sollte nicht in größeren Mengen verschluckt werden. Wird eine größere Menge verschluckt, so kann es zu Reizungen der Magen- und Darmschleimhaut kommen. Octenisept® sollte nicht am Trommelfell angewendet werden. Octenisept® ist nicht zur Daueranwendung vorgesehen. Das Präparat wird als bitter empfunden. Die Einwirkzeit ist einzuhalten und darf nicht durch vorheriges Abtrocknen verkürzt werden. Bei Wundspülung ist darauf zu achten, dass das Präparat nicht unter Druck ins Gewebe eingebracht wird bzw.



injiziert wird. Bei Spülungen von Wundhöhlen ist darauf zu achten, dass ein Abfluss jederzeit gewährleistet ist (z.B. Drainage, Lasche)

Bei Anwendungen von Octenisept® – Lösung mit anderen Arzneimitteln: Bitte informieren Sie Ihren Arzt/Ihre Ärztin oder Ihren Apotheker/Ihre Apothekerin, wenn Sie andere Arzneimittel einnehmen/anwenden bzw. vor kurzem eingenommen/angewendet haben, auch wenn es sich nicht um verschreibungspflichtige Arzneimittel handelt. Verwenden Sie Octenisept® nicht mit Antiseptika auf PVP-Iod-Basis auf benachbarten Hautarealen verwenden, da es zu starken braunen bis violetten Verfärbungen kommen kann.

Bei Anwendung von Octenisept® – Lösung zusammen mit Nahrungsmitteln und Getränken: keine Besonderheiten

Schwangerschaft und Stillzeit: Fragen Sie vor der Einnahme von allen Arzneimitteln Ihren Arzt oder Apotheker um Rat. Das Präparat sollte in der Schwangerschaft nur mit Vorsicht angewendet werden. Octenisept® kann bei Bedarf während der Stillzeit angewendet werden.

Verkehrstüchtigkeit und das Bedienen von Maschinen: Octenisept® – Lösung hat keine Auswirkung auf die Verkehrstüchtigkeit und die Fähigkeit zum Bedienen von Maschinen.

3. Wie ist Octenisept® – Lösung anzuwenden?

Auf die zu desinfizierenden Areale auftragen: bei Packungsgröße 50 ml auf die zu desinfizierenden Areale aufsprühen. Gegebenenfalls kann, insbesondere im Bereich der Mundhöhle, auch eine Spülung vorgenommen werden. Die zu desinfizierenden Areale vollständig benetzen und 1 Minute einwirken lassen. Bei Spülungen der Mundhöhle soll mit ca. 20 ml Octenisept® 20 Sekunden lang intensiv gespült und eine zusätzliche Einwirkzeit von einer Minute vorgesehen werden.

Octenisept wird unverdünnt angewendet. Die Lösung ist nicht zur Einnahme geeignet. Zur Hautdesinfektion (z.B. vor Kaiserschnitt) ist eine Einwirkzeit des unverdünnten Präparats von 2 Minuten einzuhalten. Bitte fragen Sie Ihren Arzt/Ihre Ärztin oder Ihren Apotheker/Ihre Apothekerin, wenn Sie sich nicht ganz sicher sind.

Wenn Sie eine größere Menge von Octenisept® – Lösung angewendet haben, als Sie sollten: Mit einem trockenen Lappen abwischen.

Wenn Sie die Anwendung von Octenisept® – Lösung vergessen haben: Wenden Sie es wie gewohnt an. Wenn Sie weitere Fragen zur Anwendung des Arzneimittels haben, fragen Sie Ihren Arzt/Ihre Ärztin oder Ihren Apotheker/Ihre Apothekerin.

4. Welche Nebenwirkungen sind möglich?

Als subjektives Symptom kann in seltenen Fällen ein vorübergehendes Brennen auftreten. Sehr selten sind kontaktallergische Reaktionen, wie z.B. eine vorübergehende Rötung an der behandelten Stelle möglich.

Wie alle Arzneimittel kann Octenisept® – Lösung Nebenwirkungen haben, die aber nicht bei jedem auftreten müssen. Informieren Sie bitte Ihren Arzt/Ihre Ärztin oder Ihren Apotheker/Ihre Apothekerin, wenn einer der aufgelisteten Nebenwirkungen Sie erheblich beeinträchtigt oder Sie Nebenwirkungen bemerken, die nicht angegeben sind.



Einverständnis zur Einnahme von Kaliumiodid

Der Reaktorunfall von Tschernobyl hat zu einem starken Anstieg von strahlenbedingten Schilddrüsentumoren bei Kindern und Jugendlichen in den stark belasteten Gebieten um Tschernobyl geführt.

Ursache dafür ist radioaktives Jod, das bei schweren Reaktorunfällen in großen Mengen freigesetzt wird. Nach Aufnahme in den Körper wird es in der Schilddrüse gespeichert und führt dort zu einer hohen lokalen Strahlenbelastung.

Die rechtzeitige Einnahme von Kaliumjodid-Tabletten sättigt die Schilddrüse mit stabilem Jod und verhindert so die Speicherung von radioaktivem Jod. Dadurch werden die Strahlenbelastung der Schilddrüse und damit das Auftreten von strahleninduzierten Schilddrüsentumoren praktisch auf null gesenkt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Tabletten vor Eintreffen der radioaktiven Wolke eingenommen werden.

Die rechtzeitige Einnahme von Kaliumjodid-Tabletten bietet einen sehr wirksamen Schutz vor strahleninduziertem Schilddrüsentumor.

Um eine rechtzeitige Einnahme zu ermöglichen, werden in Schulen und Internaten Kaliumjodid-Tabletten gelagert. Eine Abgabe an Ihr Kind kann jedoch nur mit Ihrer vorherigen Einwilligung erfolgen.

Durch Ausfüllen einer Einverständniserklärung können Sie die Abgabe an Ihr Kind ermöglichen.

Bei einem Reaktorunfall erfolgt die Abgabe der Kaliumjodid-Tabletten nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Gesundheitsbehörden.

Bitte lesen Sie vor Ihrer Einwilligung die nachfolgenden Informationen aus der Gebrauchsinformation zu den Kaliumjodid-Tabletten aufmerksam durch.

Die Direktorin

HR Ing. Mag. Dr. Annemarie Karglmayer e.h.



Information zu den Kaliumjodid-Tabletten (sinngemäß aus der Gebrauchsinformation)

Kaliumjodid-Tabletten dürfen nicht eingenommen werden:

- bei einer Schilddrüsenüberfunktion
- bei gutartigen Knoten in der Schilddrüse, die nicht behandelt werden. Bei sogenannten unbehandelten „heißen Schilddrüsenknoten“ besteht die Gefahr einer massiven Überproduktion von Schilddrüsenhormonen, die schlimmstenfalls zu lebensbedrohlichen Herz-Kreislaufreaktionen führen kann.
- bei Verdacht auf einen bösartigen Tumor der Schilddrüse. Schilddrüsentumore werden mit radioaktivem Jod behandelt. Wenn Kaliumjodid in großen Mengen eingenommen wird, kann das die Tumorbehandlung unmöglich machen.
- bei Allergie (Überempfindlichkeit) gegen Jod. Das ist sehr selten und darf nicht mit der häufigen Allergie gegenüber Kontrastmitteln (dienen zur besseren Darstellung von verschiedenen Organen in bildgebenden Verfahren wie z.B. der Röntgendiagnostik) verwechselt werden.
- bei Allergie gegen einen der sonstigen Bestandteile der Tabletten (Maisstärke, Lactose-Monohydrat, mikrokristalline Cellulose, basisches Butylmethacrylat-Copolymer, Magnesiumstearat)
- bei Dermatitis herpetiformis Duhring (einer Erkrankung, bei der Bläschen, Hautrötungen, Hautausschläge, Quaddeln und stark brennender Juckreiz auftreten, bevorzugt an Ellbogen oder Knien)
- bei allergisch bedingter Entzündungen der Blutgefäßwände (Hypokomplementämischer Vaskulitis)

Besondere Vorsicht bei der Einnahme von Kaliumjodid – Tabletten ist erforderlich:

- bei einer Erkrankung, die die Luftröhre betrifft. Durch die Gabe von hohen Jodmengen kann die Schilddrüse wachsen, was eine bereits bestehende Einengung der Luftröhre noch verschlimmert.
- wenn Ihr Kind mit Schilddrüsenhemmstoffen (Thyreostatika) behandelt wird. Fragen Sie bitte Ihre Ärztin/Ihren Arzt, ob Ihr Kind Kaliumjodid-Tabletten einnehmen darf.

Einnahme von Kaliumjodid – Tabletten mit anderen Arzneimitteln

- Die Wirkung von Kaliumjodid-Tabletten wird beeinflusst durch: Arzneimittel, die den Schilddrüsenstoffwechsel beeinflussen (z.B. Perchlorat, Thiocyanat in Konzentrationen über 5 mg/dl). Sie hemmen die Jodaufnahme durch die Schilddrüse.
- Kaliumjodid – Tabletten beeinflussen die Wirkung von: Schilddrüsenhemmstoffen (Thyreostatika)

Welche Nebenwirkungen sind möglich?

Wie alle Arzneimittel können Kaliumjodid – Tabletten Nebenwirkungen haben, die aber nicht bei jedem auftreten müssen.



Bei der Bewertung von Nebenwirkungen werden folgende Häufigkeitsangaben zugrunde gelegt:

- sehr häufig (sie treten bei mehr als 1 von 10 Patienten auf)
- häufig (sie treten bei mehr als 1 von 100, aber weniger als 1 von 10 Patienten auf)
- gelegentlich (sie treten bei mehr als 1 von 1.000, aber weniger als 1 von 100 Patienten auf)
- selten (sie treten bei mehr als 1 von 10.000, aber weniger als 1 von 1.000 Patienten auf)
- sehr selten (sie treten bei weniger als 1 von 10.000 Patienten auf)

Erkrankungen des Magen-Darm-Trakts

Eine Reizung der Magenschleimhaut kann insbesondere bei Einnahme von Kaliumjodid-Tabletten auf nüchternen Magen auftreten.

Hormonelle Erkrankungen

Sehr selten: jodbedingte Schilddrüsenüberfunktion. Anzeichen einer Schilddrüsenüberfunktion können erhöhter Puls, Schweißausbrüche, Schlaflosigkeit, Zitterigkeit, Durchfall und Gewichtsabnahme trotz gesteigerten Appetits sein.

Gefäßserkrankungen

Selten: Gefäßentzündungen (z.B. Periarteriitis nodosa)

Erkrankungen des Immunsystems

Selten: Eine nicht bekannte Jodallergie kann erstmalig in Erscheinung treten. Dabei können allergische Erscheinungen wie z.B. Hautrötung, Jucken und Brennen in den Augen, Schnupfen, Reizhusten, Durchfall, Kopfschmerzen und ähnliche Symptome auftreten. Besonders bei bestehender Dermatitis herpetiformis Duhring sind lebensbedrohliche Reaktionen möglich (Kaliumjodid – Tabletten dürfen nicht eingenommen werden).

Generell gilt:

Fragen Sie Ihre Ärztin / Ihren Arzt oder Ihre Apothekerin / Ihren Apotheker, wenn Sie weitere Informationen oder einen Rat benötigen.



STRAHLENSCHUTZ AN SCHULEN

STRAHLENSCHUTZ an Schulen bei schweren Reaktorunfällen

Allgemeines

Bei schweren Unfällen in Kernkraftwerken können große Mengen an Radioaktivität in die Umwelt freigesetzt werden. Die freigesetzten radioaktiven Stoffe können mit der Luftströmung weitläufig verfrachtet werden und große Gebiete radioaktiv verunreinigen. Zum Schutz der Bevölkerung werden in solchen Fällen von den Strahlenschutzbehörden verschiedene Maßnahmen empfohlen oder angeordnet. Diese Maßnahmen dienen der Reduktion der Strahlenbelastung und damit der möglichen gesundheitlichen Folgen eines Reaktorunfalls.

Bei schweren Unfällen in grenznahen Kernkraftwerken und ungünstigen Wetterverhältnissen kann es notwendig sein, in Schulen verschiedene Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie des Schulpersonals vor Strahlung zu setzen. Im Folgenden werden allgemeine Informationen über das Vorgehen der Strahlenschutzbehörden bei einem Reaktorunfall und spezielle Anleitungen für das Verhalten in Schulen in solchen Fällen gegeben

Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung

Welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei einem Reaktorunfall tatsächlich erforderlich sind, hängt von vielen Faktoren ab. Die wesentlichsten davon sind: Art und Ausmaß der radioaktiven Freisetzung, Wind- und Niederschlagsverhältnisse sowie Dauer des Durchzugs der radioaktiven Wolke. Im Anlassfall erfolgt eine Bewertung der radiologischen Lage durch die Strahlenschutzbehörden. Auf Basis dieser Bewertung werden dann konkrete Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung empfohlen oder angeordnet. Für das Verhalten in Schulen gilt daher:

Im Fall eines Reaktorunfalls sind die Empfehlungen und Anordnungen der Strahlenschutzbehörden zu befolgen.

Bekanntgabe der Strahlenschutzmaßnahmen über den ORF

Die von den Strahlenschutzbehörden festgelegten Strahlenschutzmaßnahmen werden über den ORF (Radio und Fernsehen) bekannt gegeben. Die Bevölkerung in den (voraussichtlich) betroffenen Gebieten wird rechtzeitig durch Sirenen gewarnt (gleichbleibender Dauerton von drei Minuten) oder – bei akuter Gefahr – alarmiert (auf- und abschwelliger Heulton von einer Minute).

In beiden Fällen gilt: Radio oder Fernseher (ORF) einschalten und die durchgegebenen Schutzmaßnahmen befolgen. Bei einer Alarmierung sind zudem auch schützende Gebäude aufzusuchen.

Die Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung werden über den ORF bekannt gegeben.

Anmerkung: Anhang 1 gibt einen Überblick über die Bedeutung der Warn- und Alarmsignale.

Phasen eines Reaktorunfalls

Aus Sicht des Strahlenschutzes ist es sinnvoll, bei der Vorbereitung auf einen Reaktorunfall (Notfallplanung) und im Anlassfall folgende drei Phasen zu unterscheiden:

- Vorwarnphase (Zeit vor Eintreffen der radioaktiven Wolke)
- Kontaminierungsphase (Zeit während des Durchzugs der radioaktiven Wolke)
- Zwischen- und Spätphase (Zeit nach Durchzug der radioaktiven Wolke)

Vor allem in der Vorwarnphase und in der Kontaminierungsphase müssen allfällige Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung rechtzeitig umgesetzt werden, um voll wirksam zu sein. Im Folgenden wird auf diese drei Phasen und die in den einzelnen Phasen in Schulen möglicherweise durchzuführenden Schutzmaßnahmen näher eingegangen.



Maßnahmen in der Vorwarnphase

Verbleiben in der Schule

Die zentrale Frage im Fall einer herannahenden radioaktiven Wolke ist: Können die Schüler/innen nach dem regulären Schulschluss noch entlassen werden oder müssen sie in der Schule bleiben, bis die Wolke durchgezogen ist? Die Entscheidung darüber kann jedoch erst im Anlassfall getroffen werden. Sie hängt im Wesentlichen davon ab, wie groß die Zeitspanne zwischen dem regulären Schulschluss und dem Eintreffen der radioaktiven Wolke ist und ob die Schüler/innen in dieser Zeitspanne den Heimweg schaffen können.

Der Zeitpunkt des Eintreffens der Wolke kann von den Strahlenschutzbehörden anhand der Wetterlage für die betroffenen Regionen relativ genau vorhergesagt werden. Dieser Zeitpunkt wird im Anlassfall über den ORF bekannt gegeben. Die weiteren Maßnahmen sind auf die zur Verfügung stehende Vorwarnzeit abzustellen.

Bei ausreichender Vorwarnzeit vor dem voraussichtlichen Eintreffen der radioaktiven Wolke

Wenn die Vorwarnzeit auf Grund der erhaltenen Informationen ausreicht, um den Schüler/innen nach Unterrichtsschluss eine sichere Rückkehr nach Hause zu ermöglichen, dann sind sie mit dem Hinweis, dass jeder unnötige Aufenthalt im Freien zu vermeiden ist, regulär aus dem Unterricht zu entlassen.

Für eine vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht ist bei Schüler/innen bis zur 8. Schulstufe unumgängliche Voraussetzung, dass die Erziehungsberechtigten sich damit einverstanden erklärt haben. Wäre die Schülerin/der Schüler auch zu Hause unbeaufsichtigt (etwa weil die Erziehungsberechtigten berufstätig sind, keine Nachbarschaftshilfe möglich ist und auch keine sonstige Lösung gefunden werden kann), muss diese Schülerin/dieser Schüler jedenfalls in der Schule verbleiben.

Auch Schüler/innen ab der 9. Schulstufe, deren Erziehungsberechtigte mit einer vorzeitigen Entlassung aus dem Unterricht nicht einverstanden sind, haben in der Schule zu bleiben, sofern sie noch nicht eigenberechtigt sind.

Bei Schüler/innen, die für den Heimweg ein Verkehrsmittel benützen müssen, ist zusätzlich besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass sie bei einem vorzeitigen Verlassen des Unterrichts auch tatsächlich rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Eintreffen der radioaktiven Wolke nach Hause kommen (Bedachtnahme auf Abfahrtszeiten von Transportmitteln, ungünstige Verkehrsverbindungen, Verkehrsstaus etc.).

Keine ausreichende Vorwarnzeit bzw. keine Möglichkeit der sicheren Rückkehr nach Hause

In diesen Fällen muss für eine Beaufsichtigung in der Schule gesorgt werden. Die Schulleiterin/der Schulleiter trifft die Entscheidung, welche Lehrpersonen für die Beaufsichtigung Sorge tragen. Von diesem Aufsichtsdienst sollen nach Möglichkeit schwangere Lehrerinnen und Lehrer/innen, die Eltern von Kleinkindern und/oder Volksschulkindern sind, ausgenommen werden.

Die Dauer des Zeitraumes, in dem bei Kontaminationssituationen ein Aufenthalt im Freien für die Kinder möglichst vermieden werden soll, hängt von der Stärke der Kontamination und der Wetterlage ab und kann von einigen Stunden bis zu einigen Tagen betragen.

Nur im Extremfall kann es für Schüler/innen, die nicht mehr rechtzeitig nach Hause entlassen werden konnten, erforderlich sein, im Schulgebäude zu nächtigen.

An der Schule zu treffende Vorbereitungsmaßnahmen



Ausgehend von der Überlegung, dass vor Eintreten eines Anlassfalles an den Schulen eine Reihe von vorbereitenden Maßnahmen getroffen werden können, diese Vorkehrungen aber nach den verschiedenen Gegebenheiten am Schulstandort (Größe der Schule, Lage in der Stadt oder auf dem Land, Pflichtschule oder weiterführende Schule etc.) unterschiedlich sein werden und daher nicht abstrakt und einheitlich von einer zentralen Stelle geregelt werden können, wird in der Folge auf vorbereitende Maßnahmen hingewiesen, die zweckmäßigerweise von den Schulen zu treffen sind.

In die Durchführung dieser Maßnahmen sollen insbesondere an den Schulen ernannte Zivilschutzreferent/inn/en sowie an Höheren Schulen die Referent/inn/en für Geistige Landesverteidigung einbezogen werden. Diese Referent/inn/en haben eine spezielle Strahlenschutzausbildung.

Die zeitgerecht zu treffenden Vorkehrungen betreffen vor allem das Erarbeiten, Festlegen und Erproben entsprechender Pläne für den Ernstfall sowie die Bereitstellung von Behelfsschutzmitteln (Klebebänder, Reinigungstücher etc.) und Rundfunkempfangsgeräten.

Besonders wichtig wird auch die Information der Schüler/innen über Maßnahmen des Strahlenschutzes im Unterricht sein. Diese Information wird insbesondere das Vorgehen bei ausreichender Vorwarnzeit vor dem voraussichtlichen Eintreffen der radioaktiven Wolke enthalten. Es muss bereits vorher für die Schule feststehen, welche Schüler/innen nach Hause geschickt werden können.

Für die Schüler/innen, die nicht nach Hause entlassen werden können, hat die Schulleiterin /der Schulleiter (§ 56 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz) für die erforderliche Aufsicht zu sorgen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter hat auch für den Fall, dass trotz der Empfehlung der Strahlenschutzbehörde, die Kinder nicht in die Schule zu schicken, dennoch Schüler/innen in die Schule kommen, Vorsorge zu treffen, dass an der Schule die erforderliche Aufsicht der Kinder durch Lehrpersonen gewährleistet ist.

Weitere Maßnahmen in der Vorwarnphase

Folgende Maßnahmen sind in der Vorwarnphase jedenfalls durchzuführen:

- **Beruhigen der Schülerinnen und Schüler** Es sollte versucht werden, beruhigend auf die Schüler/innen einzuwirken. Die Situation und die Schutzmaßnahmen sollten ihnen erläutert werden.
- **Kontakt zu Erziehungsberechtigten ermöglichen bzw. aufnehmen** Den Schüler/innen sollte der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten ermöglicht werden.
- **Fenster und Türen schließen, Lüftungs- und Klimaanlage ausschalten** Durch diese Maßnahme wird die radioaktive Verunreinigung der Schulräume möglichst gering gehalten. Falls die prognostizierte Konzentration an radioaktivem Iod in der Luft und damit die erwartete Schilddrüsendosis über bestimmten Werten liegen, wird von den Strahlenschutzbehörden zunächst die Vorbereitung der in den Schulen gelagerten Iod-Tabletten empfohlen. Werden die prognostizierten Werte dann tatsächlich erreicht oder überschritten, wird die Einnahme der Iod-Tabletten zum Schutz der Schilddrüse empfohlen. Näheres zu den Iod-Tabletten ist in Anhang 2 zu finden.
- **Vorbereiten der Iod-Tabletten** Falls eine entsprechende Aufforderung durch die Strahlenschutzbehörden erfolgt, sind die Iod-Tabletten für eine Einnahme vorzubereiten. Eine Verabreichung der Tabletten darf jedoch erst nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Strahlenschutzbehörden erfolgen.
- **Einnahme der Iod-Tabletten zum Schutz der Schilddrüse** Falls die Strahlenschutzbehörden zur Einnahme der Iod-Tabletten auffordern, sind den Schüler/innen die Tabletten zu verabreichen. Erforderlich ist dafür eine entsprechende Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Bei sehr hohen Konzentrationen an radioaktivem Iod



in der Luft kann es auch für das Schulpersonal bis 40 Jahre notwendig sein, Iod-Tabletten einzunehmen. Auch dies darf jedoch nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Strahlenschutzbehörden erfolgen. Anmerkung: Die Einnahme von Iod-Tabletten wird in Österreich nur bei schweren grenznahen Reaktorunfällen und ungünstiger Wetterlage erforderlich sein. Und selbst in solchen Fällen wird die Einnahme nicht österreichweit, sondern nur in grenznahen, entsprechend stark betroffenen Regionen notwendig sein.

Maßnahmen in der Kontaminierungsphase

Während des Durchzugs der radioaktiven Wolke (Kontaminierungsphase) ist jedenfalls folgende Maßnahme erforderlich:

- **Fenster und Türen geschlossen halten, Lüftungs- und Klimaanlage ausgeschaltet lassen**

Dies gilt für die gesamte Dauer des Durchzugs der radioaktiven Wolke. Dadurch werden die radioaktive Verunreinigung der Schulräume und die Konzentration an radioaktiven Stoffen in der Luft möglichst gering gehalten. Falls Schüler/innen während des Durchzugs der radioaktiven Wolke in der Schule sind, sind zusätzlich folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Beruhigen der Schülerinnen und Schüler** Es sollte versucht werden, beruhigend auf die Schüler/innen einzuwirken. Die Situation und die Schutzmaßnahmen sollten ihnen erläutert werden.
- **Kontakt zu Erziehungsberechtigten ermöglichen** Den Schüler/innen sollte der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten ermöglicht werden. Falls die radioaktive Kontamination und damit die Strahlendosis (externe Dosis im Freien plus Inhalationsdosis) bestimmte Werte überschreiten, wird von den Strahlenschutzbehörden der Aufenthalt in Gebäuden empfohlen.
- **Aufenthalt in Gebäuden (Schulgebäude)** Alle Personen sollten sich im Schulgebäude und möglichst fern von Fenstern aufhalten. Diese Maßnahme bietet bei massiven Gebäuden einen sehr wirksamen Schutz gegen die externe Strahlung von radioaktiven Stoffen im Freien (in der Luft oder am Boden).
- **Aufenthalt in Gebäuden (Ersatzgebäude)** Gebäude aus Holz oder Glas bieten kaum Schutz gegen externe Strahlung von radioaktiven Stoffen im Freien. Besteht eine Schule überwiegend aus solchen Materialien und sind keine geeigneten, entsprechend abschirmende Räumlichkeiten (z.B. Kellerräume) im Schulgebäude vorhanden, sind von der Schulleitung im Vorhinein geeignete Ersatzgebäude ausfindig zu machen, die im Anlassfall aufgesucht werden können. Anmerkung: Der Aufenthalt in Gebäuden wird in Österreich nur bei schweren grenznahen Reaktorunfällen und ungünstiger Wetterlage erforderlich sein. Und selbst in solchen Fällen wird der Aufenthalt in Gebäuden nicht österreichweit, sondern nur in grenznahen, entsprechend stark betroffenen Regionen notwendig sein.

Maßnahmen in der Zwischen- und Spätphase

Nach Durchzug der radioaktiven Wolke (Zwischen- und Spätphase) sind jedenfalls folgende Maßnahmen erforderlich (Lüften und Reinigen sollten möglichst rasch nach dem Durchzug der radioaktiven Wolke erfolgen):

- **Lüften der Räume** Diese Maßnahme reduziert die radioaktive Kontamination der Luft in den Schulräumen.
- **Reinigen der Räume und des Inventars** Diese Maßnahme reduziert die radioaktive Kontamination der Böden und des Inventars. In der Regel sind gewöhnliche Reinigungsverfahren ausreichend (Staubsaugen, Aufwischen, Abwischen etc.) Falls spezielle Verfahren erforderlich sein sollten, wird dies von den Strahlenschutzbehörden bekannt gegeben.
- **Informieren der Schülerinnen und Schüler über den Reaktorunfall, über die erforderlichen Schutzmaßnahmen, über mögliche gesundheitliche Auswirkungen etc.**



Von den Strahlenschutzbehörden wird entsprechendes Informationsmaterial über verschiedene Wege zur Verfügung gestellt.

Abhängig vom Ausmaß der radioaktiven Kontamination könnten nach Durchzug der radioaktiven Wolke (Zwischen- und Spätphase) noch folgende Maßnahmen erforderlich sein:

- **Kein Aufenthalt im Schulhof, kein Sport im Freien, keine Wandertage etc.** Diese Maßnahmen reduzieren primär die externe Strahlung von am Boden abgelagerten radioaktiven Stoffen. Welche Maßnahmen konkret erforderlich sind und wie lange sie aufrecht bleiben müssen, wird von den Strahlenschutzbehörden bekannt gegeben.
- **Schulhof, Sportanlagen, Spielplätze etc. reinigen** Diese Maßnahmen reduzieren primär die externe Strahlung von am Boden abgelagerten radioaktiven Stoffen. Wie das Reinigen am besten erfolgt (z.B. mit Feuerwehrspritzen, mit Hochdruckreinigern), wird von den Strahlenschutzbehörden bekannt gegeben.
- **Luftfilter austauschen** Diese Maßnahme reduziert primär die externe Strahlung von in Filtern enthaltenen radioaktiven Stoffen.
- **Weitere Maßnahmen** Allfällige weitere Maßnahmen werden von den Strahlenschutzbehörden bekannt gegeben.

Anhang 1



WARNSIGNAL- UND ALARMSIGNAL- IM KATASTROPHENFALL

1. Warnung

 **3 Minuten**
gleich bleibender Dauerton



3 Minuten gleich bleibender Dauerton - HERANNAHENDE GEFAHR! Radio- oder Fernsehgerät (ORF) einschalten, Verhaltensmaßnahmen beachten.

2. Alarm

 **1 Minute**
auf- und abschwellender Heulton



1 Minute auf- und abschwellender Heulton - GEFAHR! Schützende Bereiche bzw. Räumlichkeiten aufsuchen, über Radio oder TV durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.

3. Entwarnung

 **1 Minute**
gleich bleibender Dauerton



1 Minute gleich bleibender Dauerton - ENDE DER GEFAHR! Einschränkungen im täglichen Lebenslauf werden über Radio oder TV durchgegeben.

**1. Samstag im
Oktober:
Zivilschutz-
Probealarm
in ganz
Österreich**



Anhang 2

Bevorratung von Kaliumiodid-Tabletten an Schulen

Der Reaktorunfall von Tschernobyl hat zu einem starken Anstieg von strahlenbedingtem Schilddrüsenkrebs besonders bei Kindern und Jugendlichen geführt. Die Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten zum Schutz der Schilddrüse vor Strahlung ist eine der wichtigsten Maßnahmen im Notfall. Die Schilddrüse wird durch das Iod dieser Tabletten vorübergehend gesättigt und kann kein radioaktives Iod mehr aufnehmen. Strahlenbedingter Schilddrüsenkrebs kann äußerst wirkungsvoll verhindert werden, wenn die Einnahme rechtzeitig, kurz vor dem Eintreffen der radioaktiv kontaminierten Luftmassen, erfolgt. Für den Fall, dass sich ein Reaktorunfall während der Schulzeit ereignet, müssen als Strahlenschutzmaßnahme an allen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen Kaliumiodid-Tabletten bevorratet werden.

Kaliumiodid-Tabletten dürfen nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Strahlenschutzbehörden eingenommen werden!

Die Gratistabletten sind weitgehend formlos, unter Angabe der benötigten Anzahl mit Bestätigung durch die Schuldirektion, über die nächstgelegenen Apotheken zu beziehen.

Der Bedarf ermittelt sich wie folgt:

für Schüler/innen unter 13 Jahren: 1 Tablette, für Schüler/innen ab 13 Jahren: 2 Tabletten, für Schulpersonal unter 40 Jahren: 2 Tabletten, plus 20 % Sicherheitszuschlag auf den errechneten Bedarf.

Für Internatsschulen: 1 Packung á 10 Stück pro Schüler/in bzw. Schulpersonal unter 40 Jahren, plus 10 % Sicherheitszuschlag.

Die Tabletten sind in geeigneter Weise laut Beipackzettel zu lagern. Die Tabletten sind etwa 10 Jahre haltbar. Über einen Austausch der Kontingente an Schulen werden die Schulen per Erlass informiert.

Die Ausgabe von Kaliumiodid-Tabletten an Schüler/innen bis zur 8. Schulstufe erfordert das **Einverständnis der Erziehungsberechtigten**. Die Einverständniserklärung (Merkblatt des Gesundheitsministeriums) ist bei Schuleintritt einzuholen und ist für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung gültig. Die Erziehungsberechtigten sind aufgefordert, bei Bekanntwerden von Unverträglichkeiten oder Gegenanzeigen die Schule in Kenntnis zu setzen. Schüler/innen ab der 9. Schulstufe sind zur persönlichen Einwilligung berechtigt, falls keine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Da ein Strahlennotfall ebenso außerhalb der Schulzeit erfolgen kann, stellt das Gesundheitsministerium für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sowie für Schwangere und Stillende die Kaliumiodid-Tabletten auch für die **Bevorratung zu Hause** kostenlos zur Verfügung. Personen von 18 bis 40 Jahren können Kaliumiodid -Tabletten zu einem geringen Preis in Apotheken erwerben. Personen über 40 Jahre sollten Kaliumiodid-Tabletten nicht mehr einnehmen, da ihr Risiko an strahlenbedingtem Schilddrüsenkrebs zu erkranken sehr gering, das Risiko von Nebenwirkungen durch die Iod-Zufuhr aber hoch ist.



ALARMPLAN KALIUMIODIDPROPHYLAXE

bei radioaktiver Kontamination (Strahlenunfall, Reaktorkatastrophe, etc.)

Alarmierung: Zivilschutzsignal (Sirene)

1. Warnung: 3 Minuten Dauerton
2. Alarm: 1 Minuten auf- und abschwelliger Ton
3. Entwarnung: 1 Minuten Dauerton

Maßnahmen:

Radio bzw. TV einschalten

Fax, Computer (E-Mail !) einschalten

Personen im Freien (im Schulhof und vor dem Schultor) informieren (Anweisung geschlossene Räume aufzusuchen)

Fenster und Türen schließen (ev. mit Klebeband undichte Stellen verschließen)

Lüftungen abstellen, Lüftungsöffnungen verschließen

Vorbereitungen:

für Austeilen der Kaliumjodidtabletten sorgen

für Diensterteilung der LehrerInnen sorgen

für Aufsicht über alle SchülerInnen, auch ev. nach Unterrichtsende sorgen

Behördliche Anweisungen abwarten und je nach Alarmstufe handeln

Alarmstufe I: an bis 18-jährige Personen Kaliumjodidtabletten austeilern

Alarmstufe II: an bis 40-jährige Personen Kaliumjodidtabletten austeilern

Kaliumjodidtabletten: im Schularztzimmer (Raum 067 - Parterre – Aula) - (dort auch Merkblätter über die Art der Tabletteneinnahme etc.)

Die Direktorin

HR Ing. Mag. Dr. Annemarie Karglmayer e.h.



Teil D

BEILAGEN ZUM KLASSENBUCH:

VERHALTEN IM BRANDFALL

REINHALTEGESETZ

PYROTECHNIKGESETZ

SCHUTZBRILLENPFLICHT

AUFENTHALTS- UND RAUCHVERBOT VOR DEM SCHULGEBÄUDE

Dieses **RUNDSCHREIBEN**

ist nach der **VERLAUTBARUNG** in das **KLASSENBUCH** als **ERSTE** Innenseite einzuheften.

VERHALTEN im BRANDFALL oder ÜBUNGALARM

FEUERALARMS wird durch **oftmaliges Läuten** der Schulglocke in **kurzen Intervallen** gegeben.

SCHÜLER/INNEN verlassen sofort das Schulgebäude auf den mit **GRÜNEN HINWEIS SCHILDERN** gekennzeichneten Wegen und begeben sich sofort zu den angegebenen **SAMMELPLÄTZEN**

Das **LEHRPERSONAL** hat darauf zu achten, dass

- sämtliche Personen die Räumlichkeiten verlassen
- das Klassenbuch mitgenommen wird
- die Verkehrswege gesichert werden
-

An den Sammelpunkten haben die KlassenlehrerInnen die **vollständige Anwesenheit** an Hand des Klassenbuches zu kontrollieren.

Nach Beendigung des Alarms erfolgt die Eintragung in das Klassenbuch.

ASSISTENTEN/INNEN und **ANGESTELLTE** haben das Lehrpersonal bei sämtlichen oben angeführten Punkte zu unterstützen und auf weitere Anweisungen zu warten.

Für **ALLE PERSONEN** gilt:

- Das Schulhaus ist **schnellstens zu räumen**, auch im Falle eines **Übungsalarmes**.
- **Behinderten** Personen ist Hilfe zu leisten.
- Die **kürzesten Wege** (d.h. die mit grünen Hinweisschildern gekennzeichneten) dürfen **nicht verlassen** werden. Andere Wege dürfen nur dann benützt werden, wenn die gekennzeichneten nicht benutzbar sind.
- **Umwege** zu Spinden oder anderen Räumen etc. **sind nicht gestattet**.



Die Direktorin

Dr. Annemarie KARGLMAYER



Wiener Reinhaltegesetz

Dieses kürzlich im Wiener Landtag beschlossene Landesgesetz soll die Grundlage für die Reinhaltung von Straßen und öffentlich zugänglichen Grünflächen schaffen. Auch die Anbringung von Graffiti wird unter Strafe gestellt. Die Strafbestimmungen sehen Geldstrafen bis € 1.000 (Ersatzfreiheitsstrafen bis 4 Tage) für Verunreinigungen sowie € 2.000 (Ersatzfreiheitsstrafe bis 8 Tage) für die Nichtbeachtung von Anforderungen zur Ausweisleistung sowie Beseitigungsaufträgen vor. Die Einhaltung der Bestimmungen wird von eigens dafür geschulten Mitarbeitern der MA 48, den ‚Waste Watchern‘, überwacht. Mit der Kundmachung im Landesgesetzblatt ist in Kürze zu rechnen.



Beilage zum Klassenbuch

An alle Klassen- und Jahrgangsvorständ/Innen

An alle Schülerinnen und Schüler

Pyrotechnikgesetz 2010

Die Direktion möchte aus gegebenem Anlass und nach Interventionen seitens schulfremder Personen neuerlich dringend darauf hinweisen, dass mit 04. Jänner 2010 ein verschärftes Bundesgesetz in Kraft getreten ist, welches das Pyrotechnikgesetz von 1974 BGBl Nr. 282 außer Kraft gesetzt hat. Nachstehend die wichtigsten Bestandteile kurz zusammengefasst:

1. Hauptstück- Allgemeiner Teil:

4. Abschnitt – Kategorisierung der Feuerwerkskörper - § 11 (2)

z.B. : **Kategorie F2**: Feuerwerkskörper, die eine **geringe Gefahr** darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.

4. Hauptstück- Verbote:

Verwendung an bestimmten Orten - § 38 (1) und § 38 (2)

(1) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der **Kategorie F2 im Ortsgebiet ist verboten**, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gem. § 28 Abs.4 oder § 32 Abs.4 zulässigen Mitverwendung.

(2) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze **innerhalb** und in **unmittelbarer Nähe** von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten **ist verboten**.

5. Hauptstück – Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt – Strafbestimmungen, Verwaltungsübertretungen - § 40 (1) und § 40 (3)

(1) Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, **begeht eine Verwaltungsübertretung**, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung

(3) sonstiger Bestimmungen mit **Geldstrafe bis zu 3.600 €** oder mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen** zu bestrafen.

Die Damen und Herren Jahrgangs- und Klassenvorständ/Innen werden dringendst ersucht, die gegebene Problematik mit Ihren Klassen zu besprechen und ihnen bewusst zu machen, dass zuwiderhandelnde Schüler/Innen unmittelbar der Direktion namhaft gemacht werden müssen. Eine Aussprache mit der Klasse / dem Jahrgang mit entsprechender Belehrung ist im Klassenbuch festzuhalten.

Die Direktorin

Mag. Ing. Dr. Annemarie KARGLMAYER

An alle unterrichtenden LehrerInnen in den Laboratorien!

SCHUTZBRILLENPFLICHT für alle Schülerinnen und Schüler in den Laboratorien

Die Direktion ruft in Erinnerung, dass alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich immer eine Schutzbrille in den Laboratorien (Laborordnung) verpflichtend tragen müssen.

Es wird aufmerksam gemacht, dass ab sofort auch spezielle Schutzbrillen für BrillenträgerInnen, sowie die herkömmlichen Schutzbrillen, in der Chemikalienverwaltung erworben werden können.

Das Tragen optischer Brillen ersetzt nicht die Schutzbrillenpflicht!

Die unterrichtenden LehrerInnen werden ersucht, alle SchülerInnen dazu anzuhalten, sich diese zum eigenen Schutz zu besorgen und das Tragen der Schutzbrillen laufend zu überprüfen.


Mag. Ing. Dr. Renemarie KARGLMAYER
Direktorin

The image shows a handwritten signature in blue ink over a circular official stamp. The stamp contains the text 'Industrie- und Handelskammer Wien' and '8'. Below the signature, the name 'Mag. Ing. Dr. Renemarie KARGLMAYER' and the title 'Direktorin' are printed.

Beiliegende Klassenliste von ALLEN SchülerInnen unterschreiben lassen!

AUFENTHALTS- UND RAUCHVERBOT VOR DEM SCHULGEBÄUDE

Laut Intervention der Bezirksvertretung mit Hinweis auf die Verordnung der Feuerpolizei wird neuerlich **dringend darauf hingewiesen**, dass

- 1.) **der Aufenthalt in Gruppen vor dem Haupteingang des Schulgebäudes**, da es sich hier um den Hauptfluchtweg der Schule handelt der stets freizuhalten ist (auch am Abend!) und
- 2.) **das Rauchen, ausnahmslos strengstens verboten ist**, da in unmittelbarer Umgebung von Tankstellen besondere **Brand- und Explosionsgefahr** besteht.

Im Falle des Zuwiderhandels ist die Polizei befugt, individuell Anzeige zu erstatten und Organmandate zu verhängen.

Für den Aufenthalt in Pausen und Freistunden stehen allen Schüler/Innen der große Pausenhof und die Aula zur Verfügung.

Die Damen und Herren Jahrgangs- und Klassenvorstände werden dringendst ersucht, diese erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit ihren Klassen zu besprechen und ihnen bewusst zu machen, dass zuwiderhandelnde Schülerinnen und Schüler unmittelbar der Direktion namhaft gemacht werden müssen. Eine Aussprache mit der Klasse/ dem Jahrgang mit entsprechender Belehrung ist im Klassenbuch festzuhalten.



Dr. Annemarie Karglmayer

Direktorin



Teil E

FORMULARE:

ELTERNFRAGEBOGEN FÜR SCHULÄRZTIN

KENNTNISNAHME DER HAUSORDNUNG UND DER
VERHALTENSVEREINBARUNG

Elternfragebogen**Liebe Eltern!**

Ihre Angaben sind nur für die Schulärztin/den Schularzt bestimmt. Sie werden **streng vertraulich** behandelt und sollten in Ihrem eigenen Interesse in einem **Kuvert verschlossen der Schulärztin/dem Schularzt** übermittelt werden. Ein vollständiges Ausfüllen erleichtert die Arbeit der Schulärztin/des Schularztes.

Familienname der Schülerin/des Schülers _____ Vorname: _____

Geschlecht: männlich weiblich Geb.-Datum (TT.MM.JJJJ): _____

Name und Anschrift der Eltern (Erziehungsberechtigten): _____

Telefon: _____

Berufstätigkeit der Eltern: Vater: ja nein Mutter: ja nein

Geburtsjahr der Geschwister: _____, _____, _____, _____, _____, _____

Sind die Eltern zuckerkrank? Vater: ja nein Mutter: ja nein

Sind die Eltern übergewichtig? Vater: ja nein Mutter: ja nein

Welche Infektionskrankheiten hat die Schülerin/der Schüler durchgemacht?

Masern: ja nein Keuchhusten: ja nein Scharlach: ja nein

Röteln: ja nein Windpocken (Schafblattern): ja nein sonstige: _____

Mumps: ja nein Gelbsucht: ja nein sonstige: _____

Bestanden oder bestehen andere Krankheiten, wie häufige Halsentzündungen, Gelenkentzündungen, angeborene Fehlbildungen, Erkrankungen an Herz-Kreislauf, Magen, Darm, Lunge, Niere, Harnwegen, Haut, Nervensystem.

Bitte Zutreffendes unterstreichen.

Nähere Angaben: _____

Operationen oder bleibende Unfallfolgen: _____

Regelmäßige Medikamenteneinnahme, wenn ja, welche? _____

Wurde die Schülerin/der Schüler gegen FSME (Zecken) geimpft? ja nein letzte Impfung am: _____

Besteht im Besonderen:

Asthma bronchiale ja nein Häufiger Kopfschmerz ja nein

Allergie (Ekzem, Heuschnupfen, ja nein Chronische Mittelohrentzündung ja nein

Arzneimittel-, Insektenallergie) ja nein (Trommelfellverletzung) ja nein

Zuckerkrankheit: ja nein Sehfehler ja nein

Ohnmachtsneigung: ja nein Hörfehler: ja nein

Anfallsleiden ja nein Sprachfehler: ja nein

Auffälligkeiten (Schlaflosigkeit, verstärktes Schnarchen, Bettnässen, häufiges Erbrechen usw.) ja nein

Datum: _____

Unterschrift der Eltern (Erziehungsberechtigten): _____



Kenntnisnahme der Hausordnung und der Verhaltensvereinbarung

Wir haben die Informationen zum Schulanfang gelesen und zur Kenntnis genommen. Weiters unterstützen wir die Hausordnung und die Verhaltensvereinbarung und bekräftigen dies mit unserer Unterschrift:

.....
Ort, Datum

.....
Name SchülerIn

.....
Unterschrift SchülerIn

.....
Name 1. Erziehungsberechtigte(r)

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

.....
Name 2. Erziehungsberechtigte(r)

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)